



Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
der Gemeinde Swisttal
-Vorsitzende -

An die Mitglieder des
Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses,
den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 15. Sitzung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am

**29.02.2024 um 17:30 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf**

lade ich freundlich ein.

Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer
Öffentlicher Teil		
	1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit	
	2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses vom 16.11.2023	
	3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses vom 16.11.2023	M/2020/0735
	4. Kindertageseinrichtungen - aktueller Sachstand	M/2020/0786
	5. Kommunales Integrationsmanagement (KIM)	M/2020/0787
	6. Aktuelle Flüchtlingssituation	M/2020/0788
	7. Zukunft der ehrenamtlichen Seniorenberatung in der Gemeinde Swisttal	M/2020/0789
	8. Aktuelle Information zum Stand der Sanierung der Schwimmhalle Heimerzheim	M/2020/0815
	9. Verwendung der erhöhten Sportpauschale	V/2020/0758
	10. Erweiterung des Fitness-Outdoor-Parcours in Swisttal Heimerzheim	M/2020/0818
	11. Kulturelle Veranstaltungen 2023 und 2024	M/2020/0811
	12. Ehrenamt in Swisttal	M/2020/0812
	13. Sachstand Errichtung Denkmal der Erinnerung an die Flutkatastrophe 2021	M/2020/0820
	14. Flächen für zwei neue Bolzplätze in Swisttal-Heimerzheim hier: Fläche im Bereich des Hundeübungsplatzes	V/2020/0754



15. Antrag gem. § 1 GeschO bezüglich Teilnahme am "Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen"

V/2020/0755

Nichtöffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil-
2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses vom 16.11.2023
3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses vom 16.11.2023
4. Flächen für zwei neue Bolzplätze in Swisttal-Heimerzheim, hier: ortsnaher Fläche

V/2020/0753

Swisttal, den 21.02.2024

Mit freundlichen Grüßen

(Sicher)
Vorsitzende



TOP



**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses vom
24.08.2023**

Öffentlicher Teil

TOP 1 bis TOP 3

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

TOP 4

Der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Flüchtlingssituation“ ist erneut Gegenstand der Tagesordnung.

TOP 5 bis TOP 9

Eine Berichterstattung erübrigt sich.



Fachbereich: FG-II/2 Soziale Leistungen / Senioren / Inklusion / Kinder und Jugend / Sport
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0786

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Kindertageseinrichtungen in Swisttal-Heimerzheim - aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Hinsichtlich der zukünftigen Kita „Burgwichtel“ im Neubaugebiet Burggraben in Swisttal-Heimerzheim erfolgt derzeit die Eigentumsübertragung vom Grundstückseigentümer auf den Bauträger des Neubaugebietes.

Das durch die Flut zerstörte Kita-Gebäude der Elterninitiative Quellenstraße in Swisttal-Heimerzheim wurde kürzlich zurückgebaut.

Hinsichtlich der katholischen Kita St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim wurde der Flächentausch mit der katholischen Kirche im Jahr 2022 vollzogen. Im Januar 2024 hat ein Termin zwischen der Verwaltung und der ausführenden Baugesellschaft bezüglich des notwendigen Rückbaus des Rondells stattgefunden. In diesem Termin wurde mitgeteilt, dass die Bauarbeiten in nächster Zeit beginnen werden.



Fachbereich: FG-II/2 Soziale Leistungen / Senioren / Inklusion / Kinder und Jugend / Sport
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0787

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Kommunales Integrationsmanagement (KIM)

Sachverhalt:

Die Case-Managerin des Kommunalen Integrationszentrums (KI) des Rhein-Sieg-Kreises, Frau Gasdallah, berichtet über ihre Tätigkeit in der Gemeinde Swisttal.

Sie und weitere Mitarbeiter*innen des KI stehen sodann für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung.



Fachbereich: FG-II/2 Soziale Leistungen / Senioren / Inklusion / Kinder und Jugend / Sport
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0788

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Aktuelle Flüchtlingssituation

Sachverhalt:

Insgesamt sind aktuell bei der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises im Swisttaler Gemeindegebiet 442 Asylbewerber registriert (Stand: 30. Januar 2024).

Dabei handelt es sich um 175 ukrainische Staatsangehörige sowie um 269 Angehörige anderer Nationalitäten.

Die Personen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ortsteile:

Buschhoven	20 Personen
Dünstekoven	9 Personen
Essig	4 Personen
Heimerzheim	236 Personen
Ludendorf	13 Personen
Miel	25 Personen
Morenhoven	15 Personen
Odendorf	85 Personen
Ollheim	15 Personen
Straßfeld	20 Personen



Die ukrainischen Geflüchteten erhalten Leistungen vom Jobcenter bzw. finanzieren sich selbst. Einige wenige Personen im Rentenalter erhalten aufstockende Leistungen durch das Sozialamt. Die Ukrainer leben in kommunalen Flüchtlingsunterkünften, bei Privatpersonen oder in selbst angemieteten Wohnungen.

Die im Asylverfahren befindlichen Personen sonstiger Staatsangehörigkeiten leben aktuell in Unterkünften der Gemeinde und in selbst angemieteten Wohnungen.

Obwohl die Personen teilweise Anspruch auf Unterstützungsleistungen seitens des Jobcenters haben, ist der Verwaltungsaufwand insgesamt weiterhin hoch, da sich auch anderweitig unterstützte bzw. erwerbstätige Flüchtlinge mit sämtlichen bürokratischen und organisatorischen Anliegen vorrangig an das Sozialamt der Gemeinde wenden.

Auch nach Arbeitsaufnahme oder Bewilligung von Jobcenterleistungen bleiben zahlreiche Personen in den kommunalen Unterkünften wohnen, da sie auf dem angespannten Wohnungsmarkt keinen anderweitigen Wohnraum finden.

Standort Buswendeschleife Morenhoven:

Am 13. Dezember 2023 wurde durch die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) und unter Teilnahme von Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises sowie der Gemeindeverwaltung eine Fahrprobe auf der Buswendeschleife durchgeführt. In diesem Termin sollte ermittelt werden, welche Veränderungen an der Buswendeschleife erfolgen müssen, um insbesondere weiterhin eine sichere und ausreichend große Aufstellfläche für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Am 21. Dezember 2023 waren die Morenhovener Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung an der Buswendeschleife zum Austausch mit dem Beigeordneten über das Ergebnis der Fahrprobe eingeladen. Zu diesem Ortstermin erschienen ungefähr 20 Personen, welche mehrheitlich die Errichtung einer Geflüchtetenunterkunft im Bereich der Gemeinschaftssportanlage Buschhoven/Morenhoven favorisierten. Die Priorität der Bürger lag auf einem alternativen Standort und somit Nichtnutzung der Buswendeschleife als Standort für eine Flüchtlingsunterkunft.

Im Nachgang dieser Testbefahrung wurden hinsichtlich der Planung der Containeranlage folgende Punkte zur Optimierung der Bushaltestelle und der Befahrbarkeit durch Busse, geändert:



- Der neue Wartebereich mit entsprechendem Wartehäuschen muss im Zuge der weiteren Planung konkret ausgearbeitet werden. Hierfür wurde vorsorglich an der Ausfahrt aus der Buswendeschleife im Bereich vor dem Bolzplatz ein "Platzhalter" angelegt, da an dieser Stelle die größtmögliche Aufstellfläche für die wartenden Personen gewährleistet werden kann. Die genaue Position sowie die genaue Fläche wird in Zusammenarbeit mit der RVK/Verkehrsplaner geplant und verortet.
- Der Zaun im Bereich der Fahrspur soll in Richtung der Containeranlage verschoben werden, so dass mehr Platz zwischen Fahrspur und Zaunanlage entsteht.
- Der rückwärtige Zaun wird von der Grundstücksgrenze verschoben, sodass zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Zaunanlage mehr Platz entsteht.
- Aufgrund der Zaunverschiebung müssen die Hauptzugänge im Bereich der Zaunanlage minimal verschoben werden. Zusätzlich gibt es noch eine Toranlage zwecks Befahrung der Außenfläche (Grünflächenpflege etc.).
- Daraus resultierend werden die Flächen für die Mülltonnen, die Fahrräder sowie den Container für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst entsprechend auf die andere Seite der Containeranlage verlagert.
- Auf Anregung aus der Bürgerschaft wird die Zuwegung befestigt und gesondert beleuchtet. Eine detailliertere Planung zur Variante C erfolgt aktuell in Zusammenarbeit mit der Container-Herstellerfirma und dem Architekten/Planer.

Aktueller Sachstand zum Standort Buschhoven:

Im Zuge der Grundstücksfindung wurde für den Standort Buschhoven (B56, Am Kuhlager) ein Befreiungsantrag gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz gestellt. Dieser wurde positiv beschieden. Der Bauantrag wird in Kürze eingereicht.

Für das Grundstück in Buschhoven wurden weiterhin eine Kampfmittelüberprüfung sowie eine Baugrunduntersuchung beauftragt. Die Kampfmittelüberprüfung verlief negativ. Die Baugrunduntersuchung wird aktuell ausgeführt.



Die Erschließungsplanung der aufzustellenden Wohncontaineranlage für Geflüchtete auf dem Grundstück in Swisttal Buschhoven wird zurzeit erarbeitet.

Die Wohncontaineranlage für Geflüchtete in Buschhoven wird um 4 Container erweitert, da in der Buswendeschleife bei Variante C nur eine um vier Container reduzierte Anlage errichtet werden kann. Aktuell wird geprüft, ob die derzeit geplanten Sanitär- und Aufenthaltsbereiche für die geplante Personenanzahl von ca. 90 Personen ausreichen.

Die entsprechenden Ergebnisse sowie die überarbeitete Planung werden anschließend an die beauftragte Containerfirma gesendet. Diese wird anhand dessen eine detailliertere Planung erstellen sowie die Kosten für die abgeänderte Wohncontaineranlage ermitteln. Die weitere Planung erfolgt in Zusammenarbeit mit einem noch zu beauftragenden Architekten.

In den nächsten Schritten werden die Pläne vom Containerhersteller entsprechend angepasst. Parallel laufen bereits die Planungen der Tiefbauarbeiten, um diese unmittelbar nach den Planungen umsetzen zu können, da die Tiefbauarbeiten im Vorfeld der aufzustellenden Wohncontaineranlage ausgeführt werden müssen.

Für die Zeit nach Karneval wird eine öffentliche Informationsveranstaltung für die Buschhovener Bürgerinnen und Bürger geplant, der Termin wird nach Feststehen unverzüglich veröffentlicht.

Interkommunales Mietangebot:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen, die Verwaltung mit der Anmietung durch die Stadt Euskirchen zur Nutzung ab dem 01.02.2024 angebotener Räumlichkeiten zur Unterbringung von 40 geflüchteten Personen zu beauftragen. Die erforderlichen Vertragsunterlagen wurden kürzlich seitens der Stadt Euskirchen übermittelt und werden derzeit geprüft.



Fachbereich: FG-II/2 Soziale Leistungen / Senioren / Inklusion / Kinder und Jugend / Sport
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0789

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Zukunft der ehrenamtlichen Seniorenberatung in der Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

In seiner letzten Sitzung hatte der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss die Verwaltung beauftragt, mit allen ehrenamtlich in der Seniorenberatung tätigen Personen über eine mögliche Übernahme des Amtes der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal für die restliche Dauer der Wahlperiode, welche im Herbst 2025 endet, zu sprechen.

Drei Personen erklärten sich daraufhin zu einem entsprechenden Gespräch bereit, leider mit dem Ergebnis, dass niemand an einer Übernahme des Amtes der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal für die restliche Dauer der Wahlperiode interessiert bzw. dazu bereit ist.

Anfang Januar 2024 hat die Senioren- und Pflegeberaterin für die Kommunen Swisttal und Wachtberg ihren Dienst aufgenommen und berät hilfeschende Senioren beider Kommunen.



Dieses Angebot im Rahmen einer durch den Rhein-Sieg-Kreis auf die Kommunen delegierten Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umfasst unter anderem:

- Informationen über Leistungsangebote im Bereich der Pflege wie Wohnen im Alter (Wohnraumanpassung), Einrichtungen für Senior*innen, Senior*innen-WGs, Ambulante Pflegeangebote, Kurzzeit-, Nacht- und Tagespflege, Selbsthilfegruppen, Essen auf Rädern und Hausnotrufe,
- Informationen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf,
- Informationen zur Finanzierung der Pflegekosten sowie
- Vermittlung an zuständige bzw. weiterhelfende Stellen und Pflegeanbieter.

Mangels Bereitschaft der verbliebenen ehrenamtlich tätigen Personen zu einer offiziellen Übernahme des Amtes der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Gemeinde Swisttal für die restliche Dauer der Wahlperiode wird daher vorgeschlagen, die bestehende Satzung aus dem Jahre 2013 für kraftlos zu erklären, da die Kommune durch die Tätigkeit der hauptamtlichen Senioren- und Pflegeberaterin ihrer Verpflichtung nachkommt.



Fachbereich: FG-III/3 Technisches Gebäudemanagement: Planung / Bauen / Unterhaltung -
Kaufmännisches Gebäudemanagement: Grundstücksmanagement / Infrastrukturelles
Grundstücksmanagement

Gemeinde Swisttal
Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0815

Beratungsfolge:

Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss
Schulausschuss
Generationen-, Sozial-, Kultur- und
Sportausschuss

Termin

22.02.2024
28.02.2024
29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme
Kenntnisnahme
Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö
Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Aktuelle Information zum Stand der Sanierung der Schwimmhalle
Heimerzheim

Sachverhalt:

Das Planungsbüro „POS4 Architekten Generalplaner GmbH“ wurde am 30.10.2023 mit den Generalplanerleistungen beauftragt. Am 27.11.2023 fand der so gen. „Kick-off“-Termin mit der Verwaltungsleitung statt. Bei diesem Termin stellten sich die Planer und Architekten des Planungsbüros, die zukünftig mit dem Projekt „Sanierung Kleinschwimmbad Schulcampus Heimerzheim“ befasst sind, persönlich vor. Des Weiteren wurden Planungsbüros vorgestellt, die das Generalplanerteam in den folgenden Fachplanungsleistungen unterstützen:

- Brandschutz Hagen Ingenieurgesellschaft mbH
- Technische Gebäudeausstattung Luces Ingenieure
- Bauphysik Graner + Partner
- Tragwerksplanung Brendebach Ingenieure
- Schadstoffuntersuchung Ingenieurbüro Wolfgang Kramm GmbH

Am 24.01.2024 konnten POS4 Architekten bereits ein erarbeitetes komplettes Bestandsmodell sowie einen ersten eigenen Planungsentwurf vorstellen. Darin wurde die Grundrissplanung, die seinerzeit in Zusammenhang mit der Machbarkeitsstudie vom Planungsbüro Königs Rütter beim Fördermittelgeber eingereicht wurde, modifiziert.

Auf der Grundlage dieses Grundrissentwurfs werden die POS4-Architekten die weitere Planung aufbauen.

In der Ausschuss-Sitzung werden Vertreter des Planungsbüros POS4 die aktuellen Planungsergebnisse für eine Sanierung der Schwimmhalle Heimerzheim vorstellen.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0758

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Verwendung der erhöhten Sportpauschale

Beschlussvorschlag:

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss beschließt, aus Mitteln der erhöhten Sportpauschale in Höhe von 12.000 € folgende Zuschuss-/Antragsgewährung:

1. Angelfreunde Swisttal e.V. zur Erneuerung und Ausstattung des Vereinsheims (diverse Möbel) in Höhe von 2.000,00 EUR
2. Mieler Dressursportgemeinschaft e.V. zur Beschaffung von Material zur Instandsetzung von Richterhäuschen (Dachbahnen, Hobeldielen) in Höhe von 2.396,26 EUR
3. TTC Buschhoven e.V. zur Beschaffung von Tischtennisausstattung (Netze, Tischhälfte, Mini-Tischtennistische) in Höhe von 888,00 EUR
4. TuS Odendorf e.V. zur Beschaffung aufgrund Anpassung an neue Fußball-Spielformen (12 Monitore) in Höhe von 2.148,00 EUR

Gesamtbetrag:

7.432,26 EUR

Weiterhin wird der durch die Swisttaler Sportvereine nicht abgerufene Betrag in Höhe von 4.000,00 EUR zusammen zu den Mitteln aus der erhöhten Sportpauschale im Jahr 2025 übertragen.



Sachverhalt:

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 beschlossen, dass der Gemeindesportverband Swisttal e.V. sowie alle Swisttaler Sportvereine Anträge auf Zuschussgewährung für Maßnahmen der Vereine aus Mitteln der erhöhten Sportpauschale in Höhe von 12.000,00 € einreichen können.

In seiner Sitzung vom 06.09.2022 hat der Rat der Gemeinde die durch den Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss erarbeiteten Richtlinien zur Verwendung der erhöhten Sportpauschale beschlossen.

Die Verwaltung hat mit E-Mail vom 24.08.2023 die Swisttaler Vereine über den Erlass der Richtlinien zur Vergabe der Mittel aus der erhöhten Sportpauschale informiert. Die Richtlinien zur Verwendung der erhöhten Sportpauschale sowie der Antragsvordruck waren der E-Mail als Anlage beigefügt.

Der Verwaltung liegen von vier Swisttaler Vereinen fristgerecht eingegangene Anträge für die Verwendung der erhöhten Sportpauschale vor:

1. Angelfreunde Swisttal e.V. zur Erneuerung und Ausstattung des Vereinsheims (diverse Möbel) in Höhe von 2.000,00 EUR
2. Mieler Dressursportgemeinschaft e.V. zur Beschaffung von Material zur Instandsetzung von Richterhäuschen (Dachbahnen, Hobeldielen) in Höhe von 2.396,26 EUR
3. TTC Buschhoven e.V. zur Beschaffung von Tischtennisausstattung (Netze, Spielfeldumrandungen, Tischhälfte, Mini-Tischtennistische) in Höhe von 888,00 EUR
4. TuS Odendorf e.V. zur Beschaffung aufgrund Anpassung an neue Fußball-Spielformen (12 Monitore) in Höhe von 2.148,00 EUR

Gesamtbetrag: 7.432,26 EUR

Gemäß den Richtlinien zur Verwendung der erhöhten Sportpauschale hat der Gemeindesportverband Swisttal e.V. die fristgerecht eingegangenen Anträge der Swisttaler Sportvereine geprüft und bewertet.

Der Gemeindesportverband Swisttal e.V. kam zu folgendem Ergebnis:

1. Angelfreunde Swisttal e.V. zur Erneuerung und Ausstattung des Vereinsheims (diverse Möbel) in Höhe von 2.000,00 EUR - befürwortet
2. Mieler Dressursportgemeinschaft e.V. zur Beschaffung von Material zur Instandsetzung von Richterhäuschen (Dachbahnen, Hobeldielen) in Höhe von 2.396,26 EUR - befürwortet
3. TTC Buschhoven e.V. zur Beschaffung von Tischtennisausstattung (Netze, Spielfeldumrandungen, Tischhälfte, Mini-Tischtennistische) in Höhe von 888,00 EUR - befürwortet
4. TuS Odendorf e.V. zur Beschaffung aufgrund Anpassung an neue Fußball-Spielformen (12 Monitore) in Höhe von 2.148,00 EUR - befürwortet

Gesamtbetrag: 7.432,26 EUR



Vortrag aus dem Jahr 2023:	83,00 EUR
Sportpauschale 2024:	12.000,00 EUR
Vortrag auf 2025:	4.000,00 EUR

Weiterhin informiert der Gemeindesportverband Swisttal e.V. darüber, dass die Anträge nicht in allen Teilen den Richtlinien zur Verwendung der erhöhten Sportpauschale entsprechen. Dies betrifft den Höchstbetrag von 2.000,00 EUR, Wertgrenze von mindestens 500,00 EUR und keine Anschaffung von Kleinmaterial). Da der zur Verfügung stehende Betrag in Höhe von 12.000,00 EUR nicht ausgeschöpft wird, verzichtet der Gemeindesportverband Swisttal e.V. auf diese Einwände. Aus diesem Grund wird auch auf den Einwand verzichtet, dass eine erneute Förderung eines Vereins frühestens nach zwei Jahren erfolgen sollte. Dies betrifft die Vereine Angelfreunde Swisttal e.V., Mieler Dressursportgemeinschaft e.V. sowie TuS Odendorf e.V.

Der nicht verbrauchte Betrag in Höhe von 4.000,00 EUR wird zusammen mit der Sportpauschale 2025 ausgeschüttet.

Die beigefügten Anträge der vorgenannten Swisttaler Sportvereine sowie die Stellungnahme des Gemeindesportverband Swisttal e.V. sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage.



Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der erhöhten Sportpauschale

Gemeinde Swisttal
Stabstelle Ratsbüro/Presse/Sport/Öffentlichkeitsarbeit/Kultur
Rathausstr. 115

53913 Swisttal

Antragssteller

Name des Vereins/Unterabteilung:	Angeltreunde Swisttal e.V.
Anschrift:	Lippstr. 57, 53919 Weilerswist
Funktion, Auskunft erteilt, Telefonnummer:	Hennie Schrübbe, Vorsitzender 0771.3298776
Bankverbindung: IBAN, Bankinstitut:	DE04 3706 9627 0600 9950 14 Raiffeisenbank Voreitel

Maßnahme

Bezeichnung:	Modernisierung Vereinsheim innen
Durchführungszeitraum:	nach Bestätigung Zuwendung, Frühjahr 2024

Gesamtkosten

Kosten laut günstigstem Kostenvoranschlag:	Siehe Anlage ca. 2.000,-	Euro
Manuelle Eigenleistung des Vereins:	Aufbau, Förderung über- steigende Kosten	Euro
Gesamtsumme:	2.000,- + x	Euro



Finanzierungsplan

Gesamtkosten lt. Ziffer 3:	ca. 2000,-	Euro
Eigenanteil:	ohne Kosten	Euro
Beantragter Zuschuss aus der Sportpauschale:	2.000,-	Euro

Eingehende Begründung

Siehe Anlage

Der Antragssteller erklärt, dass

- a) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Sollte ein vorzeitiger Beginn geplant werden, ist eine Zustimmung des Rates der Gemeinde Swisttal erforderlich,
- b) die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Antrag zwingend beizufügen:

- Nachweis über Mittel Dritter
- Kostenvoranschlag

Eine Bearbeitung erfolgt nur, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig sind.

Weilerwist, 30.8.2023
(Ort, Datum)

U. Schmidt
(rechtsverbindliche Unterschrift und Vereinsstempel)





Anlage zum Antrag der Angelfreunde Swisttal e.V. auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der erhöhten Sportpauschale

Nach der erfolgreichen Behebung der Flutschäden auf unserem Vereinsgelände möchten wir nun die Ausstattung in unserem Vereinsheim verbessern. Die vorhandenen Bänke, Stühle und Tische stammen tatsächlich aus dem letzten (!) Jahrtausend.

Es gibt im Internet interessante Kneipen- und Bistrotausstattungen (auch gebraucht), deren Preisspanne sehr groß ist.

Bei einer Bestätigung der Zuwendung würden wir uns mit konkreten Anschaffungen beschäftigen. Selbstverständlich werden dabei Preise sehr sorgfältig verglichen und vorgelegt.

Der Aufbau der Anschaffungen erfolgt in Eigenleistung. Unser Verein würde außerdem die Förderung übersteigende Anschaffungskosten tragen.



Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der erhöhten Sportpauschale

Gemeinde Swisttal
Stabstelle Ratsbüro/Presse/Sport/Öffentlichkeitsarbeit/Kultur
Rathausstr. 115

53913 Swisttal

Antragssteller

Name des Vereins/Unterabteilung:	Mieler Dressursportgemeinschaft e.V.
Anschrift:	Heidgesweg 29, 53913 Swisttal-Miel
Funktion, Auskunft erteilt, Telefonnummer:	2. Vorsitzender, Marcel Gehlen, 01724596708
Bankverbindung: IBAN, Bankinstitut:	DE56370502990045060076

Maßnahme

Bezeichnung:	Sanierung der Richterhäuser der Mieler DSG. e.V.
Durchführungszeitraum:	ab sofort

Gesamtkosten

Kosten laut günstigstem Kostenvoranschlag:	2396,26	Euro
Manuelle Eigenleistung des Vereins:	0,00	Euro
Gesamtsumme:	2396,26	Euro



Finanzierungsplan

Gesamtkosten lt. Ziffer 3:	2396,26	Euro
Eigenanteil:	396,26	Euro
Beantragter Zuschuss aus der Sportpauschale:	2000,00	Euro

Eingehende Begründung

Die Richterhäuser zur Unterbringung der Richter, die im Reitsport zur Ausrichtung von Turnieren zwingend notwendig sind, sind im Jahr 2018 durch den Verein aus eigener Finanzierung gebaut worden. Da diese ganzjährig draußen stehen, ist eine Sanierung (ebenfalls in Eigenleistung) dringend erforderlich. Zur Deckung der Materialkosten, dient dieser Antrag.

Der Antragssteller erklärt, dass

- a) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Sollte ein vorzeitiger Beginn geplant werden, ist eine Zustimmung des Rates der Gemeinde Swisttal erforderlich,
- b) die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Antrag zwingend beizufügen:

- Nachweis über Mittel Dritter
- Kostenvoranschlag

Eine Bearbeitung erfolgt nur, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig sind.

Weilerswist, 31.10.2023

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift und Vereinsstempel)



[Zurück](#) [Warenkorb](#)

Warenkorb (79 Produkte)



Karibu Bitumendachbahn

Schwarz, Selbstklebend

Prod.Nr. 26056391

Lieferzeit ca.: 3-4 Wochen (Paketversand)

Stückpreis

44,99 €

Menge



10



Summe

449,90 €

[X Löschen](#)

[Merken](#)



Hobeldiele

Fichte/Tanne, 2.000 x 146 x 27 mm

Prod.Nr. 20834562

Lieferzeit ca.: 3-5 Werktage (Palettenversand)

Stückpreis

27,92 €

Menge



69



Summe

1.926,48 €

1.886,46 €

Mengenvorteil 40,02 €

[X Löschen](#)

[Merken](#)

Zwischensumme

2.336,36 €

zzgl. **Versand**

59,90 €

Gesamtsumme

2.396,26 €

darin enthaltene MwSt.

382,60 €

oder zahlbar in 3 bis 36 monatlichen Raten

[Mehr Infos zum Ratenkauf >](#)

Direkt zu **PayPal**

Zur Kasse

Modelländerungen, Farb- und Strukturabweichungen vorbehalten. Darstellungsfehler bleiben vorbehalten und verpflichten nicht zum Verkauf.

Beschaffungsangaben stellen keine Garantien im Rechtssinne dar. Grundpreise gemäß Preisangabenverordnung sind in der jeweiligen

Produktdetailansicht angegeben. Die Zahlung kann wahlweise per Sofortüberweisung, PayPal, Kreditkarte, Rechnung, Lastschrift, Gutscheinkarte oder

PLUS CARD erfolgen. Die Auslieferung der Ware erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands. Bei Einkäufen im Online-Shop ist der Vertragspartner d

BAUHAUS E-Business GmbH & Co.KG., 68167 Mannheim, Gutenbergstraße 21.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der erhöhten Sportpauschale

Gemeinde Swisttal
Stabstelle Ratsbüro/Presse/Sport/Öffentlichkeitsarbeit/Kultur
Rathausstr. 115

53913 Swisttal

Antragssteller

Name des Vereins/Unterabteilung:	TTC Buschhoven e.V.
Anschrift:	c/o Ralf Meuter Kurfürstenstr. 21 53913 Swisttal
Funktion, Auskunft erteilt, Telefonnummer:	1. Vorsitzender, 02226/5378
Bankverbindung: IBAN, Bankinstitut:	DE97 3706 0590 0004 5370 50 Sparda Bank West

Maßnahme

Bezeichnung:	Tischtennis mit Swisttaler Grundschulen
Durchführungszeitraum:	01.01. - 31.12.24 bzw. zeitnah nach der Bewilligung fortlaufend

Gesamtkosten

Kosten laut günstigstem Kostenvoranschlag:	1.533,- Euro
Manuelle Eigenleistung des Vereins: *	500,- Euro
Gesamtsumme:	2.033,- Euro

* im Fall von Aufbau der Positionen, Gestaltung der Tischhälfte und ggf. auch Präzisionsarbeiten sogar deutlich mehr/höher.



Finanzierungsplan

Gesamtkosten lt. Ziffer 3:	2033,-	Euro
Eigenanteil:	500,-	Euro
Beantragter Zuschuss aus der Sportpauschale:	1.533,-	Euro

Eingehende Begründung

siehe Anlage

Der Antragssteller erklärt, dass

- a) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Sollte ein vorzeitiger Beginn geplant werden, ist eine Zustimmung des Rates der Gemeinde Swisttal erforderlich,
- b) die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Antrag zwingend beizufügen:

- Nachweis über Mittel Dritter (stehen leider nicht zur Verfügung)
- Kostenvoranschlag - nur Vereinseigenanteil -

Eine Bearbeitung erfolgt nur, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig sind.

Burschhoven, 25.10.23
(Ort, Datum)

Meuter
(rechtsverbindliche Unterschrift und Vereinsstempel)

1. Vorsitzender des
TTC Burschhoven



Ergänzende Begründung zum Antrag auf Zuschuss aus der Sportpauschale 2023

Zum TTC:

Der TTC Buschhoven ist zwar ein Tischtennis-Einsparten-Verein, aber hat sich zum Motto / Ziel gesetzt „Tischtennis und mehr“ für die Region anzubieten. Nicht zuletzt, da aktuell auch die Tischtennisabteilung des TuS Odendorf bei uns trainiert und ihre Meisterschaftsspiele mangels Halle ausgerichtet, sind wir ohnehin derzeit der einzige Tischtennisverein in der Gemeinde, der interessierten Kindern und Erwachsenen ein abwechslungsreiches Angebot unterbreiten kann. Wie sowohl unserem jährlichen Vereinsband, als auch der Homepage zu entnehmen ist, bieten wir nicht nur regelmäßiges Training für die Kinder und Jugendlichen ab 5 Jahre und führen Meisterschaftsspiele für diese durch, sondern bieten dies analog auch für Erwachsene an. Überdies erfreuen sich seit geraumer Zeit auch einige Hobbyspieler Ü70 und Ü80 an dem Angebot des TTC.

Über das reine Tischtennisangebot hinaus haben wir in der Vergangenheit ein breit gefächertes Angebot gemacht von der Wochenendfreizeit, Kaderlehrgängen, Radtouren, Schwimmbadbesuche, Kinobesuche, Bowling u.v.m. Am letzten Wochenende haben wir nun sogar einen 8-stündigen 1.Hilfe-Kurs bei den Maltesern in Rheinbach sowohl für die Trainer als auch einige Erwachsene und Kinder angeboten, so dass wir nun mit 15 unserer rd. 100 Mitgliedern im Notfall zur Seite stehen können.

Zusätzlich kooperieren wir sowohl mit dem Heimat- und Verschönerungsverein (und führen jährlich gemeinsam eine Burgweiher-Reinigung durch), als auch mit den drei Grundschulen in der Gemeinde Swisttal. So haben wir 2023 sogar mit allen drei Grundschulen jeweils einzeln einen Schnuppertag durchgeführt, in Buschhoven vor Ort und an der GS in Heimerzheim und Odendorf sind wir mangels Tischtennistischen vor Ort mit unserem eigenen Material / Tischen zu Besuch gewesen.

Zum Antrag:

Bei unseren Kooperationen gab es leider auch Schäden an zwei unserer sechs Mini-Tische, die in Heimerzheim und Odendorf zum Einsatz kamen, so dass wir hier gern zwei neue Tische anschaffen würden (vgl. Angebot des Tischtennisfachhandels in Köln / Sankt Augustin). Aus den Kooperationen mit den Grundschulen resultieren glücklicherweise i.d.R. immer eine ganze Zahl von Kindern, die dann zeitnah beim TTC auch zum „Schnuppertraining“ kommen. Somit haben wir aktuell rd. 60 Mitglieder unter 18 Jahren aus den diversen Ortsteilen Swisttals, oft sogar unter 10 Jahren und einige mehr „schnuppern“ gerade. Um die Trainingsbereiche besser unterteilen zu können, als auch zu verhindern, dass Bälle beim Balleimertraining etc. unkontrolliert herum rollen, würden wir gern neue Spielfeldumrandungen anschaffen. Von der stärkeren Abnutzung durch die zusätzlichen Kinder sind leider auch die Tischtennis-Tisch-Netze betroffen (vgl. Angebot des Tischtennisfachhandels in Köln / Sankt Augustin).

Zusätzlich ist angedacht, im Frühjahr / Sommer 2024 wieder einen Tischtennistag für die Gemeindemitglieder anzubieten. Zu diesem Zweck, aber auch im Rahmen der o.g. Kooperationen mit den Grundschulen, dem eigenen Jugendtraining, aber auch im Hobbybereich der Senioren möchten wir eine Tischhälfte anschaffen. Diese soll in Eigenleistung so gestaltet werden, dass man auf dieser Zielübungen machen kann (durch Löcher mit Auffang vielleicht vergleichbar mit einem Billard-Tisch o.ä.). Da wir bereits zwei bestehende Tische – mit jeweils 2 Hälften - haben, die im Wettkampfbereich eingesetzt werden, reicht eine weitere Tischhälfte aus, um hier Kosten bei der Anschaffung zu sparen. Denn es ist angedacht, dass von einer „regulären Tischhälfte“ auf die modifizierte Tischseite gespielt wird (vgl. Angebot des Tischtennisfachhandels in Köln / Sankt Augustin).



Der Zusammenbau / Aufbau der vorgenannten Positionen soll ebenso in Eigenregie erfolgen, wie die Gestaltung der Tischtennis-Tischhälfte (inkl. diverser Bohrungen, Halterungen etc.). Auch das zusätzliche Material, Halterungen etc. würden aus Eigenmitteln bestritten, da hier der Bedarf noch nicht absehbar ist, sondern erst, wenn es „ans Werk“ geht. Im Idealfall lässt sich hier vielleicht auch zusätzlich ein weiteres Graffiti-Projekt unserer Jugend generieren, aber auch dies würde aus Eigenmitteln bestritten und ginge erst in die Planung, wenn absehbar ist, dass Fördermittel zur Verfügung stünden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn zumindest ein Teil der o.g. Positionen bezuschusst werden könnte, so dass wir auch künftig unser Engagement in dem Bereich nicht einschränken müssten. Für die Grundschule in Buschhoven steht bereits der Termin für das nächste Schnuppertraining, für Odendorf und Heimerzheim ist eine Fortführung bereits angesprochen, aber noch kein Termin beiderseitig fest vereinbart.

Vielen Dank für Ihre Mühe

Ralf Meuter

1. Vorsitzender des TTC Buschhoven



Angebotsnr.: AG20230059
 Kundennr.: 10240
 Datum: 21.09.2023
 gültig bis: 21.10.2023

Herrn Ralf Meuter
 TTC Buschhoven
 Kurfürstenstraße 21
 53913 Swisttal

Angebot AG20230059

Gerne bieten wir Ihnen an:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzel €	Gesamt €
1	Donic Netz Stress	5	46,00	230,00
2	Spielfeldumrandungen	15	43,00	645,00
3	Tischhälfte Roller grün	1	400,00	400,00
4	Mini Tischtennistische	2	129,00	258,00
Gesamtbetrag*				1.533,00

* Im Gesamtbetrag von 1.533,00 € (Netto: 1.288,24 €) sind USt 19 % (244,76 €) enthalten.

Zahlbar sofort

Wir freuen uns auf Ihre Auftragserteilung und sichern eine einwandfreie Ausführung zu.



Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der erhöhten Sportpauschale

Gemeinde Swisttal
Stabstelle Ratsbüro/Presse/Sport/Öffentlichkeitsarbeit/Kultur
Rathausstr. 115

53913 Swisttal

Antragssteller

Name des Vereins/Unterabteilung:	Tus Odendorf 1919 e.V.
Anschrift:	In der Freiheit 20
	53913 Swisttal
Funktion, Auskunft erteilt, Telefonnummer:	0151 / 4255 1003 Kassierer
Bankverbindung: IBAN, Bankinstitut:	DE 81 3705 0299 0059 002600 KSK Köln

Maßnahme

Bezeichnung:	Beschaffung 3 Sätze Aler Minäton
Durchführungszeitraum:	ab Mai 2024

Gesamtkosten

Kosten laut günstigstem Kostenvoranschlag:	2.148,-	Euro
Manuelle Eigenleistung des Vereins:	0,-	Euro
Gesamtsumme:	2.148,-	Euro



Finanzierungsplan

Gesamtkosten lt. Ziffer 3:	2.148,-	Euro
Eigenanteil:	1.432,-	Euro
Beantragter Zuschuss aus der Sportpauschale:	716,-	Euro

Eingehende Begründung

Ab der Saison 2024/2025 sind im Jugendfußball neue Spielformen bindend. Dazu werden 3 Sätze Ausrüstung benötigt, die der Verein beschaffen muss. 1 Satz besteht aus 4 Miniatoren. 2 Sätze beschafft der Verein in Eigenleistung. Nun einen Zuschuss zur Beschaffung des dritten Satzes wird gebeten.

Der Antragssteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Sollte ein vorzeitiger Beginn geplant werden, ist eine Zustimmung des Rates der Gemeinde Swisttal erforderlich,
- die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Antrag zwingend beizufügen:

- Nachweis über Mittel Dritter
- Kostenvoranschlag

Eine Bearbeitung erfolgt nur, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig sind.

Ochenberg, 20.10.2023
(Ort, Datum)



K. K. Klein

Rechtsverbindliche Unterschrift und
(Vereinsstempel)



ELF Sports Premium Alu Minitor - absolut wetterfest - zusammenklappbar

(5)

Absolut rostfrei! - Ovalprofil

Art.Nr.: **656**

Lieferzeit: **1-2 Tage**

179,00 €

~~259,00 € UVP~~ **-31% sparen!**

inkl. ges. MwSt. Versandkostenfrei innerhalb DE

Artikelbeschreibung

Das ELF Sports Premium Alu Minitor - Top Qualität zu einem unschlagbar günstigen Preis!

Unser hauseigenes ELF Sports Aluminium Fußballtor wird in einer robusten und rostfreien Spezialkonstruktion gefertigt. Dank der speziellen Bauweise ist das Trainingstor in einer Minute auf- und abgebaut und somit leicht zu transportieren und platzsparend zu verstauen. (In unserem Video ist der einfache Auf- und Abbau super zu



Durch die gute Verarbeitung und die Verwendung von hochwertigem Aluminium und rostfreien Stahlschrauben ist das Fußballtor auch für einen dauerhaften Einsatz im Außenbereich geeignet.

Das Tor ist **1,20 m breit und 0,80 m hoch**, bei einem Gewicht von ca. 10 kg. Es wird inklusive Netz, Halterungen und Erdhaken zur Verankerung im Boden geliefert.

Im Überblick

- ✓ Sehr stabiles, verschweißtes ELF Sports Alu-Fußballtor
- ✓ Voll-Aluminium-Konstruktion, absolut rostfrei!
- ✓ Leicht zusammenklappbar, transportabel
- ✓ Maße: 1,20 x 0,80 m, Gewicht: 10 kg
- ✓ Durchmesser Torpfosten: 8cm
- ✓ Inklusive Netz, Halterungen und Erdhaken zur Verankerung im Boden

Kundenbewertungen (5)

5 ★	5
4 ★	0
3 ★	0
2 ★	0
1 ★	0

Bitte logge dich in dein Kundenkonto ein um eine Bewertung abzugeben.

Minitore



Hallo, wir sind sehr zufrieden. Lieferzeit top, Aufbau sehr einfach. Preis ist ok. Schaut nach Qualität aus. Ich hoffe sie halten einige Zeit.

ASCO A. 2021-05-02 20:40:50

super Tor



Perfekt für unsere Trainingsspiele ohne Torwart, Tor lässt sich gut bewegen und steht dennoch stabil auf dem Platz

Felix . 2020-06-17 12:29:02



**Zusätzliche Sportpauschale 2024
Vorliegende Anträge**

08.11.23

TOP



Verein	Datum	Maßnahme	Details	Antrags- summe	Stellungnahme GSV	Förder- summe
1 Angelfreunde Swisttal	30.08.23	Erneuerung Ausstattung Vereinsheim	div. Möbel	2.000,00	befürwortet	2.000,00
2 TuS Odendorf	20.10.23	Anpassung Ausstattung an neue Spielform im Fußball	12 Minitore	2.148,00	befürwortet	2.148,00
3 TTC Buschhoven	25.10.23	Tischtennisausstattung	5 Netze 15 Spielfeldumrandungen 1 Tischhälfte 2 Mini-Tischtennistische	1.533,00	befürwortet	1.533,00
4 Mieler Dressursportgemeinschaft	31.10.23	Material zur Instandsetzung von Richterhäuschen	Dachbahn, Hobeldielen	2.396,26	befürwortet	2.396,26
			Summe	8.077,26		8.077,26
					Vortrag aus 2023	83,00
					Sportpauschale 2024	12.000,00
					Vortrag auf 2025	4.000,00

Stellungnahme Gemeindesportverband Swisttal 2015 e.V.

Die Anträge entsprechen nicht in allen Teilen den Richtlinien zur Verwendung der zusätzlichen Sportpauschale. (Höchstbetrag 2.000,00 Euro, Wertgrenze von mindestens 500,00 Euro und keine Anschaffung von Kleinmaterial)

Da der zur Verfügung stehende Betrag von 12.000 Euro jedoch nicht ausgeschöpft wird, verzichtet der GSV auf diese Einwände.

Aus diesem Grund wird auch auf den Einwand verzichtet, dass eine erneute Förderung eines Vereins frühestens nach zwei Jahren erfolgen sollte.

Dies betrifft die Vereine Angelfreunde Swisttal, TTC Buschhoven und Mieler Dressursportgemeinschaft.

Der nicht verbrauchte Betrag von 4.000,00 Euro wird zusammen mit der Sportpauschale 2025 ausgeschüttet.



TOP



Mo 29.01.2024 10:42

Adamek, Silke

AW: WG: TTC Buschhoven - SportpauSchale

An: vorstand@gsv-swisttal.de
Cc: schmitzfb@googlemail.com

Guten Morgen,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Die Beschlussvorlage für die nächste Sitzung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses wird von hier entsprechend abgeändert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Adamek

Von: GemeinDesportverband SwisSttal e.V. <vorstand@gsv-swisttal.de>

Gesendet: Montag, 29. Januar 2024 10:12

An: Adamek, Silke <Silke.Adamek@Swisttal.de>

Cc: schmitzfb@googlemail.com

Betreff: Re: WG: TTC Buschhoven - SportpauSchale

Guten Morgen,

natürlich sind wir einverstanden, wenn der Förderbetrag reduziert wird und das Geld anderen zu Gute kommen kann.

Für den Vorstand

Klaus Jansen

1.Vorsitzender
GemeinDesportverband SwisSttal

 Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

Inklusion – Sport für alle von Anfang an



Fachbereich: FG-III/3 Technisches Gebäudemanagement: Planung / Bauen / Unterhaltung -
Kaufmännisches Gebäudemanagement: Grundstücksmanagement / Infrastrukturelles
Grundstücksmanagement

Gemeinde Swisttal
Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0818

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und
Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Erweiterung des Fitness-Outdoor-Parcours in Swisttal Heimerzheim

Sachverhalt:

Die Gesamt-Kostenkalkulation des mit der Planung und Umsetzung des Projekts beauftragten Ingenieurbüros Rietmann, vom 13.11.2023 lag bei max. 125.000,00 Euro einschl. Planungskosten. Da die im Haushalt bereitgestellten Mittel von 100.000,- € (davon Fördermittel in Höhe von 75.939,- € aus dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten NRW 2022) somit nicht auskömmlich waren, hat der Rat der Gemeinde in seiner letzten Sitzung, am 05.12.2023 über die Erweiterung des FOP-Heimerzheim und die Bereitstellung der fehlenden Haushaltsmittel beraten. Im Ratsbeschluss wurde die überplanmäßige Bereitstellung von weiteren Haushaltsmitteln für das Projekt ausgeschlossen. Insgesamt stehen für das Projekt damit 100.000,- € bereit.

Gemäß Ratsbeschluss hat das Büro Rietmann die Planung aus fachlicher Sicht gut an das vorhandene Budget angepasst. Es wurde auf Gerätschaften verzichtet, deren Übungsausführung sich an vorhandenen Geräten ebenfalls vollziehen lässt.

Folgende Ausstattungs-Positionen und Grünelemente entfallen:

- Inklusiver Oberkörper-Ergometer – inkl. Stationsschild
- Liegestütz – inkl. Stationsschild
- Drängelgitter
- Tisch- Bank-Kombination
- Baumpflanzung inklusive Pflegearbeiten





MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0811

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Kulturelle Veranstaltungen 2023 und 2024

Sachverhalt:

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss wird über die Durchführung der durch die Verwaltung geplanten und organisierten kulturelle Veranstaltungen informiert.

Swisttaler Kinotage:

Im Zeitraum vom 13.01.2023 bis zum 17.03.2023 wurden gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. in acht Ortsteilen acht Swisttaler Kinotage durchgeführt. Die Kosten in Höhe von 548,64 EUR zur Durchführung der Swisttaler Kinotage für den Erwerb von Filmlizenzen, Erwerb von Popcorn und Getränken, Druck von Plakaten wurden durch Sponsoring der Städte- und Gemeindestiftung der Kreissparkasse Köln gedeckt.

Im Winter 2023/24 werden ebenfalls in acht Ortsteilen acht Kinotage durchgeführt.

Das Swisttaler Sommerkino fand am 01.09.2023 erstmalig im Gartenpavillon des Schlosses Miel statt. Rund 150 Besucher haben das Swisttaler Sommerkino, welches gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. durchgeführt wurde, besucht.

Die Finanzierung des Swisttaler Sommerkinos ist durch die Firma Westenergie erfolgt. Die Abrechnung erfolgte direkt zwischen der Firma Westenergie und dem Kinder- und Jugendring Swisttal e.V.



Swisttaler Picknickkonzerte:

Von Juli 2023 bis September 2023 fanden insgesamt fünf Picknick-Konzerte an fünf unterschiedlichen Spielorten in vier Ortsteilen statt. Die Picknick-Konzerte waren mit rund 120 Besuchern je Konzert gut besucht. Das Abschlusskonzert wurde als Benefizkonzert zugunsten der Swisttaler Tafel e.V. sowie den Bürgerverein Miel e.V. durchgeführt.

Die Swisttaler Picknick-Konzerte wurden durch einen privaten Sponsor vollständig gesponsert.

Swisttaler Lesetage:

Vom 09.09.2023 bis zum 17.09.2023 wurden gemeinsam mit dem Ortsausschuss für Heimat- und Kulturpflege Heimerzheim e.V. an sieben Leseorten in sechs Ortsteilen die Swisttaler Lesetage durchgeführt. Eine Lesung für Kinder und junge Familien wurde durch die Eheleute Janoschka in Essig angeboten.

Die Lesungen waren unterschiedlich gut besucht.

Die Kosten in Höhe von 422,53 EUR für die Erstellung der Plakate und Erwerb von Gastgeschenken wurden ebenfalls durch Sponsoring der Städte- und Gemeindestiftung der Kreissparkasse Köln gedeckt.

Am 28.04.2023 wurde in der Aula der Gesamtschule Heimerzheim der Film über das Leben und die Rennfahrerkarriere des gebürtigen Straßfelder Rennfahrer Helmut Kalenborn vorgeführt.

Orgelprojekte:

Gemeinsam mit dem Kulturamt des Rhein-Sieg-Kreises wurde am 26.08.2023 erstmalig das Projekt „Orgel rund um die Uhr“ im gesamten Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt. In der kath. Kirche „St. Martinus“ in Ollheim haben Jörg Manhold und Johannes Geffert an der Orgel die „Orgel und den Klang des Rheinischen“ den Besuchern erläutert.

Dieses Projekt wurde vollständig durch den Rhein-Sieg-Kreis finanziert.

Deutsch -Französische Kunstausstellung:

Auf Initiative des Partnerschaftsvereins Swisttal-Quesnoy sur Deule e.V. fand mit einer Vernissage am 30.09.2023 erstmalig eine deutsch-französische Kunstausstellung mit Künstlern aus und um Swisttal sowie Quesnoy-sur-Deule statt. Die Kunstausstellung war in den Fluren des Rathauses sowie im Ratssaal zu besichtigen. Insgesamt wurden 33 Exponate ausgestellt. Die Kunstausstellung endete am 09.11.2023 mit einer Finissage. Kunstexperte Dr. Carl Körner hat während der Vernissage sowie an einem zweiten Termin die Kunstinteressierten mit einem Vortrag und einer Präsentation in die Kunstausstellung eingeführt.

Alle Akteure (Kinder- und Jugendring Swisttal e.V., Ortsausschuss für Heimat- und Kulturpflege Heimerzheim e.V., Künstler, Autoren/ Vorleser usw.) haben die vorgenannten Kulturveranstaltungen im Rahmen von "Von Bürgern für Bürger" ehrenamtlich mitgestaltet.



Benefizspiel Traditionsmannschaft des 1. FC Köln:

Während der Einweihung des Bolzplatzes am Rande des Gewerbegebietes wurde durch Stephan Engels, ehemaliger Nationalspieler und FC-Köln Profi, ein Benefizspiel auf dem Bolzplatz angeboten.

Das Benefizspiel zugunsten der Katholischen Jugendagentur Bonn, Trägerin der Offenen Jugendarbeit in Swisttal, sowie dem Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. fand Ende Mai 2023 statt und wurde nicht nur von der Swisttaler Bevölkerung sehr gut besucht. Der Erlös aus dem Verkauf von Getränken und Würste sowie Spenden i.H.v. 2.500 € wurde je zur Hälfte an die vorgenannten Organisationen der Swisttaler Jugendarbeit übergeben.

Der Eintritt zu allen vorgenannten Kulturveranstaltungen war kostenfrei. Bei den Swisttaler Picknick-Konzerten wurde in den Pausen mit einem Hut Spenden für die Kosten der auftretenden Musiker bzw. im Rahmen des Benefizkonzerts für die Swisttaler Tafel e.V. sowie den Bürgerverein Miel e.V. gesammelt.



MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0812

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Ehrenamt in Swisttal

Sachverhalt:

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss wird über das ehrenamtliche Engagement in Swisttal informiert.

Seit April 2019 können in Swisttal ehrenamtlich engagierte Personen die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW beantragen. Voraussetzung für die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW ist ein ehrenamtliches Engagement von mindestens 5 Wochenstunden oder 250 Stunden im Jahr bei einem Swisttaler Verein, Organisation oder Institution. Die Ehrenamtskarte NRW verfügt über eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann stets auf Antrag um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Im März 2022 wurde die Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW für mindestens 25jähriges Engagement eingeführt. Die Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW ist unbefristet gültig. Mit der Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW soll das besonders langjährige Engagement gewürdigt werden.

Die Ehrenamtskarten-Inhaber können landesweit über 5.000 Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

In Swisttal wurden bisher insgesamt 180 Ehrenamtskarten NRW sowie zwei Jubiläumsehrenamtskarten ausgeben. Ein Teil der ausgegebenen Ehrenamtskarten NRW wurde auf Antrag der Ehrenamtskarten-Inhaber zwischenzeitlich um weitere zwei Jahre verlängert.

Das Ehrenamt in Swisttal wird in verschiedenen Bereichen ausgeübt: im sozialen



Bereich, in Feuerwehr, Kirche, Sport, Brauchtum und sonstigen Bereichen wie z.B. Klima- und Umweltschutz.

Seit August 2020 ist die Gemeinde Swisttal Mitglied im „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“. Inzwischen sind 100 Städte und Gemeinden, Landkreise und Regierungsbezirke Mitglied dieses Netzwerks. Mit diesem Netzwerk unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der kommunalen Engagementförderung mit regelmäßigen Netzwerktreffen, Workshops und Schulungen der Engagementbeauftragten in den Kommunen.

Die Verwaltung hat im August 2023 alle Grünflächenpaten der Gemeinde zu einem Dank eingeladen. Mit dieser Einladung wurde das Engagement der Grünflächenpaten gewürdigt. Ebenfalls ehrenamtlich wurde durch Robert Gebhart, Genussmeile Miel ein Informationsvortrag über naturnahe Gärten und Bepflanzungen gehalten.

Weiterhin hat die Verwaltung am 07.12.2023 50 durch die Ortsvorsteher vorgeschlagene ehrenamtliche Personen aus allen zehn Ortsteilen zu einem Dank zum „Internationalen Tag des Ehrenamts“ aus allen Bereichen des ehrenamtlichen Engagements eingeladen. Die Eingeladenen stehen stellvertretend für das in Swisttal ausgeübte Ehrenamt. Die zweijährliche Veranstaltung zum Dank an ehrenamtliche Aktive soll beibehalten werden.



MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0820

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Errichtung Denkmal der Erinnerung an die Flutkatastrophe 2021

Sachverhalt:

Als Standort für das noch zu errichtende Denkmal der Erinnerung an die Flutkatastrophe 2021 war ursprünglich eine Fläche auf dem noch zu errichtenden Mehrgenerationenplatz an der B56 gegenüber dem Rathaus vorgesehen.

Ein Gespräch mit der Planerin des Mehrgenerationenplatzes hat ergeben, dass von einer Aufstellung des Siegerentwurfs auf dieser Fläche aufgrund der Möglichkeit, dass das Denkmal bespielt werden könnte abgesehen werden sollte. Der Gemeinde Swisttal obliegt die Verkehrssicherung des Denkmals, welche aufgrund der zu erwartenden Größe des Denkmals nicht adäquat umzusetzen ist.

Als alternative Aufstellfläche kommt eine Wiese an der B56 gegenüber dem Friedhof Miel in Betracht. Entsprechende Prüfungsverfahren und Verhandlungen mit Eigentümer werden derzeit durchgeführt.

Vor Errichtung des Denkmals der Erinnerung an die Flutkatastrophe 2021 sind weitere Abstimmungen und rechtliche Klärungen herbeizuführen. Nach Klärung und Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und weiterer Sponsorengelder, die zusätzlich benötigt werden, kann mit der Errichtung des Denkmals der Erinnerung an die Flutkatastrophe 2021 begonnen werden. Ein Zeitpunkt ist aufgrund der laufenden Verfahren nicht absehbar.

Eine Anbringung eines Schildes mit Namen der Swisttaler Opfer ist aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.



Fachbereich: FG-III/3 Technisches Gebäudemanagement: Planung / Bauen / Unterhaltung -
Kaufmännisches Gebäudemanagement: Grundstücksmanagement / Infrastrukturelles
Grundstücksmanagement

Gemeinde Swisttal
Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0754

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und
Sportausschuss

Termin

29.02.2024

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Flächen für zwei neue Bolzplätze in Swisttal-Heimerzheim hier: Fläche
im Bereich des Hundeübungsplatzes

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Die Beratungen im Ausschuss sind
abzuwarten.

Sachverhalt:

Bereits im Oktober 2021 wurde mit der Suche nach geeigneten Flächen für zwei Bolzplätze
in Swisttal-Heimerzheim begonnen. Nachdem auch auf Anfrage im Amtsblatt keine Flächen
angeboten wurden, wurden darüber hinaus von der Verwaltung Eigentümer angesprochen,
deren Fläche nach erster Prüfung für einen Bolzplatz in Frage kamen. Die Eigentümer
wurden zwecks Ankaufs oder langfristiger Pacht angeschrieben. Größtenteils besteht keine
Bereitschaft, die Flächen zu überlassen. Aktuell steht die Verwaltung noch bezüglich einer
Fläche in Verhandlung.

Darüber hinaus sieht die Verwaltung eine Möglichkeit im Bereich um den Hundeübungsplatz
(Gemarkung Heimerzheim, Flur 5, Flurstücke 18 + 19) herum Flächen für die Errichtung
eines Bolzplatzes nutzen zu können. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Flächen
außerhalb der Ortslage liegen und somit nicht direkt über die innerörtlichen Straßen- und
Wegeflächen kurzangebunden zu erreichen sind. Das Areal ist in der Anlage dargestellt.

Der Ausschuss wird um Entscheidung gebeten, ob mit Eigentümern der Flächen zwecks
Ankaufs oder langfristiger Pacht verhandelt werden soll.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0755

Beratungsfolge:

Generationen-, Sozial-, Kultur- und
Sportausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

29.02.2024

19.03.2024

Entscheidung

Vorberatung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gem. § 1 GeschO bezüglich Teilnahme am "Heimat-Preis
Nordrhein-Westfalen"

Beschlussvorschlag:

Der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde die Teilnahme an dem „Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen“ und damit verbunden die Beauftragung der Verwaltung zur Antragsstellung für das Jahr 2024.

Weiterhin empfiehlt der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss dem Rat den Heimatpreis gemäß des vorliegenden Antrags mit nachfolgenden Vergabekriterien zu versehen:

Um möglichst viele Vorhaben und das damit verbundene Engagement zu würdigen, soll das Preisgeld in drei Abstufungen vergeben werden:

- Der erste Preis mit einer Höhe von 2500 Euro,
- der zweite Preis mit 1500 Euro und
- der dritte Preis mit 1000 Euro.

Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, können Vorschläge einreichen.
Die auszuzeichnenden Projekte/Vereine/Initiativen sollen:

- den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken,
- sich für ein offenes, tolerantes Miteinander in Swisttal einsetzen,
- das lokale Brauchtum fördern,
- die Heimat nachhaltig und langfristig erhalten.



Da der Begriff Heimat unterschiedlich mit Sinn gefüllt werden kann, ist bei Einreichung die Heimatförderung und der Bezug zu mindestens einem der Kriterien ausreichend zu begründen. Die beratenden Jurymitglieder haben die Projekte zu prüfen. Der „Heimat-Preis“ soll beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und kommunale Einrichtungen kommen für eine Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis“ nicht in Betracht. Bereits mit Heimat-Preisen Ausgezeichnete sind von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder in Höhe von 5.000 Euro als einzelnen Preis oder bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Städte, Kreise und Gemeinden.

Gegenstand der Förderung:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimat-Preisen über Städte-, Gemeinden und Kreise, die damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2024 nebst Anlage wird verwiesen.



Swisttal, 08. Januar 2024

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung

zur Sitzung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 29. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet bei der Sitzung des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 29. Februar 2024 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

HEIMAT-PREIS - WERTSCHÄTZUNG FÜR LOKALES ENGAGEMENT -

Die SPD-Fraktion schlägt vor, dass der Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses dem Rat die Teilnahme am Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen und die Beauftragung der Verwaltung zur Antragstellung für das Jahr 2024 empfiehlt.

Weiterhin sollte der Ausschuss dem Rat empfehlen:

Vergabekriterien:

Um möglichst viele Vorhaben und das damit verbundene Engagement zu würdigen, soll das Preisgeld in drei Abstufungen vergeben werden: Der erste Preis mit einer Höhe von 2500 Euro, der zweite Preis mit 1500 Euro und der dritte Preis mit 1000 Euro.

Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, können Vorschläge einreichen.

Die auszuzeichnenden Projekte/Vereine/Initiativen sollen,

- den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken,
- sich für ein offenes, tolerantes Miteinander in Swisttal einsetzen,
- das lokale Brauchtum fördern,
- die Heimat nachhaltig und langfristig erhalten.

Da der Begriff Heimat unterschiedlich mit Sinn gefüllt werden kann, ist bei Einreichung die Heimatförderung und der Bezug zu mindestens einem der Kriterien ausreichend zu begründen. Die beratenden Jurymitglieder haben die Projekte zu prüfen.

Der „Heimat-Preis“ soll beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und kommunale Einrichtungen kommen für eine Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis“ nicht in Betracht. Bereits mit Heimat-Preisen Ausgezeichnete sind von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

Sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen.



Zusammensetzung der Jury:

Die Jury soll sich zusammensetzen aus der Bürgermeisterin, der/dem Vorsitzenden des Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses sowie jeweils einer/einem Vertreter*in der Swisttaler Ratsfraktionen. Den Juryvorsitz übernimmt die Bürgermeisterin.

Begründung / Hintergrund:

Die Landesregierung NRW fördert mit dem „Heimat-Preis“ Projekte und Vorhaben, die Heimatgeschichte öffentlich erlebbar machen, lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen.

Im Rahmen einer Zuweisung mit Festbetrag können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro erhalten. Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Der Heimat-Preis kann einmal jährlich als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen verliehen werden. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte festlegt, sind diese zu berücksichtigen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Beschlussfassung des Rates über die Teilnahme an diesem Landesprogramm und zu den Kriterien, nach denen der Heimat-Preis vergeben werden soll sowie die Vergabe des Preises bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

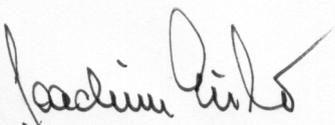
Die Antragstellung sowie der Verwendungsnachweis erfolgen online. Näheres ist ersichtlich unter: Heimat-Preis | MHKBD.NRW

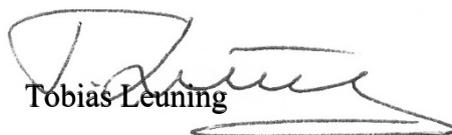
Denkbar wäre beispielsweise die Preisverleihung an Brauchtums-, Heimat- und Dorfvereine, aber auch Vereine, die Integrationsarbeit leisten etc.

Die im Beschlussvorschlag genannten Vergabekriterien und die Zusammensetzung der Jury sind Vorschläge der SPD-Fraktion, die noch abzustimmen sind.

Zusätzlich vergibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Landes-Heimatpreis. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der örtlichen Heimat-Preisträger.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Euler


Tobias Leuning



224

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“
(Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
- StabH 01.20.01.03-2023-HP-001 -

Vom 31. Januar 2023

Inhaltsübersicht

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

2 Förderung von Heimat-Preisen

3 Verfahren

4 Allgemeine Bestimmung

5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage A Muster-Zuwendungsbescheid

**1
Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

**1.1
Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Städte, Kreise und Gemeinden.

**1.2
Rechtsgrundlagen**

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach

a) den nachstehenden Regelungen,

b) den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie

c) den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (**MBI. NRW. S. 445**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

1.2.2



Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Förderung von Heimat-Preisen

2.1 Gegenstand der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimat-Preisen über Städte, Gemeinden und Kreise, die damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

2.2 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.1 Art der Zuwendung

Projektförderung

2.3.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.3.3 Form der Zuwendung

Zweckgebundene Zuweisung

2.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- a) für den örtlichen Heimat-Preis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss über die Teilnahme an diesem Landesprogramm vorliegt,
- b) dieser Preis bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres vergeben wird und
- c) die Beschlussfassung die Kriterien beinhaltet, nach denen der Heimat-Preis vergeben werden soll.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich durch die Städte, Kreise und Gemeinden vergeben werden. Der Heimat-Preis der Städte, Kreise und Gemeinden kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte festlegt, sind diese zu berücksichtigen.



2.3.5 Bemessungsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt kreisangehörigen Kommunen 5 000 Euro, kreisfreien Kommunen 15 000 Euro und Kreisen 10 000 Euro zur jeweiligen örtlichen Auslobung des Heimat-Preises. Die Zuwendung ist ausschließlich für die Vergabe der Preisgelder zu verwenden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Organisation der Preisvergabe.

2.3.6 Teilnahme von örtlichen Heimat-Preisträgern an der Vergabe des Landes-Heimatpreises Nordrhein-Westfalen

Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Gestaltung unserer Heimat zu zeigen, vergibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Landes-Heimatpreis. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der örtlichen Heimat-Preisträger. Die auslobende Kommune benennt der zuständigen Bezirksregierung zum 31. Dezember des Förderjahres ein Projekt aus der örtlichen Auslobung des Heimat-Preises unter Beifügung einer kurzen und aussagekräftigen Begründung der Entscheidung.

3 Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen (<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>). Abweichend von Nummer 3.1 der VV Teil II zu § 44 LHO - VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) -, im Folgenden VVG, bedarf es bei einer Antragstellung über das Online-Förderportal keines zusätzlichen schriftlichen Antrags.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichend von Nummer 4.1 der VVG erfolgt die Bekanntgabe auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides (Anlage A) durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail.

3.3 Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden -, im Folgenden ANBest-G, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen.



3.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-G hat dies bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

3.5 Rückzahlung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzahlen. Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (**GV. NRW. S. 602**) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

3.6 Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

4 Allgemeine Bestimmung

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

- MBI. NRW. 2023 S. 71

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Ehrenamtliche sind tragende Säulen
unseres Gemeinwesens:**

Starke Heimat Nordrhein-Westfalen

**Überblick, häufige Fragen & Antworten zur
Heimat-Förderung Nordrhein-Westfalen**



Vorwort

Ehrenamtliche sind tragende Säulen des Gemeinwesens in Nordrhein-Westfalen. Das durch Sie gestaltete Brauchtum ist fester Bestandteil von Identität und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger in unserem schönen Land Nordrhein-Westfalen.



Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und an die nächste Generation weitergegeben werden.

Bei „Heimat“ geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt. Nur eine Politik, die wertschätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass unsere Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Erstmals in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen wurde 2017 ein Ministerium für Heimat geschaffen, um das vielfältige, vor allem ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürger für ihre Heimat und in den Städten und Gemeinden zu fördern. In den ersten rund 880 Arbeitstagen der Heimatförderung konnten mit mehr als 88 Millionen Euro mehr als 5.100 Heimat-Projekte ermöglicht werden.

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“: Es ist unser Land, es ist Ihr und unser Anspruch. Heimat zu gestalten, Traditionen zu bewahren und diese nach vorne zu entwickeln. Für eine Heimat, die Tradition und Moderne verbindet - für eine Heimat, die Menschen verbindet.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“: Das ist seit 2017 das „Heimat-Förderprogramm“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und damit eine echte Nordrhein-Westfalen-Initiative. In dieser Handreichung geben wir Ihnen einen Überblick über die Förderinstrumente sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Ziele der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat“	4
3.1 Der „Heimat-Scheck“: 1 000 Projekte mal 2 000 Euro	5
3.1.9 „Heimat-Scheck“ Spezial: Erläuterungen zu Buchprojekten	12
3.2 Der „Heimat-Preis“: Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen	14
3.3 1 Euro + 1 Euro = „Heimat-Fonds“	18
3.4 Die „Heimat-Werkstatt“	23
3.5 Zeugen unserer Heimat: Das „Heimat-Zeugnis“	29
3.5.4 Von Ihrer Projekt-Idee zur Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“	32
4. Sonderfrage: Stadtjubiläen	38
5. Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen	39
6. Ihr Kontakt zur Bezirksregierung	40



Ziele der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat“

1. Welche Ziele verfolgt das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“?

Stand: 28. Februar 2023

Heimat ist Lebensqualität und schafft Verbundenheit in Zeiten, in denen uns Vieles zu trennen scheint. Wir fördern Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen. Wir fördern Heimat im Respekt vor ihrer Vielfalt: Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.

Heimat findet in Nordrhein-Westfalen ihren Ausdruck in einem solidarischen Miteinander in gegenseitigem Respekt voreinander. Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet, was einen starken Zusammenhalt in einer aktiven Bürgergesellschaft ausmacht.

Die Ausgestaltung liegt in den Händen derjenigen, die Heimat vor Ort leben und tagtäglich gestalten. Statt Ergebnisse oder Planungen vorzugeben, nehmen wir als Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Rolle des Möglichmachens ein, die wertvollen Projekten und Ideen zur Realisierung verhilft, die es ohne diese Unterstützung nicht geben könnte.

2. Finanzieller Rahmen

Stand: 28. Februar 2023

Für das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ werden bis 2027 voraussichtlich rund 33 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

3. Die fünf Elemente zur Förderung unserer Heimat

Stand: 28. Februar 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird über fünf Elemente die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten, Gemeinden und in den Regionen fördern. Dazu gehören - als der „Möglichmacher“ - der „Heimat-Scheck“ über 2.000 Euro, der „Heimat-Preis“, der „Heimat-Fonds“, die „Heimat-Werkstatt“ und das „Heimat-Zeugnis“.



Mehr Informationen unter:

Mehr Informationen zur Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“ gibt es unter:

<https://www.mhkbd.nrw/themen/heimat>

Wichtig - Gegenstand der Förderung ganz allgemein

Gegenstand der Förderung sind einzelne Projekte und Vorhaben zur Stiftung, Stärkung und Erhalt lokaler Identität, die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden.

Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen. Es können Vorhaben zur öffentlichen medialen Darstellung und Vermittlung von Heimatgeschichte sowie zur Inszenierung und Kenntlichmachung von Objekten, Landschaften, Wegen und Plätzen mit besonderer lokaler und regionaler Bedeutung gefördert werden. Ebenso Investitionen in Gebäude, Plätze und den öffentlichen Raum, sofern diese mit einer herausragenden Darstellung von Heimatgeschichte verknüpft sind.

Nicht förderfähig

- Laufende Betriebs- und/oder Personalausgaben sind nicht förderfähig.
- Zahlungen, die der Antragstellende bzw. der Zuwendungsempfänger an sich selbst tätigt oder vorgesehen hat (zum Beispiel für die eigene Tätigkeit im Projekt oder für die Überlassung eigener Gegenstände) können bei einer möglichen Förderung nicht berücksichtigt werden.

3.1 Der Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro

3.1.1 Was ist der „Heimat-Scheck“?

Stand: 28. Februar 2023

Diese Situation kennt jede und jeder ehrenamtlich Tätige: Man hat eine kleine, aber feine, häufig spontane Idee, für deren Realisierung es eines überschaubaren Zuschusses bedarf. Neben der Finanzierungsfrage steht dem Projekt höchstens noch Bürokratie im Weg: Schwierige Antragsverfahren mit hohen Hürden und lähmenden Vorlauf und aufwendige Abrechnungsprozeduren nach der Durchführung.



Hier setzt der „Heimat-Scheck“ an: Er ist der Möglichmacher für all solch gute Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf ein Minimum reduziert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will jährlich 1.000 Projekte mit jeweils 2.000 Euro fördern: Sie sind die Wertschätzung für die grenzenlose Vielzahl von kleinen Initiativen und Projektideen, ohne die unsere Gemeinschaft ein großes Stück ärmer und eintöniger wäre.

Grundlage für den „Heimat-Scheck“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20921&ver=8&val=20921&sg=0&menu=0&vd_back=N

3.1.2 Wer ist für einen „Heimat-Scheck“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Mit dem „Heimat-Scheck“ fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen: Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Dazu gehören beispielsweise auch rechtlich selbständige Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen (Fördervereine von Schulen oder der Feuerwehr).

Wer ist nicht antragsberechtigt?	Kommunen und kommunale Einrichtungen
---	--------------------------------------

3.1.3 Was wäre aus dem „Heimat-Scheck“ vom Grunde her förderfähig?

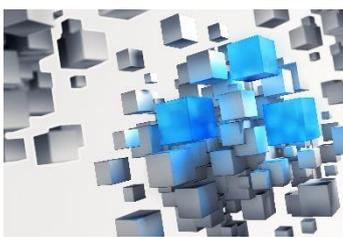
Stand: 28. Februar 2023

Es können Maßnahmen gefördert werden, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen. Denn: Heimat hat immer auch etwas mit dem historisch-kulturellem Erbe eines Dorfes, einer Stadt oder einer Region zu tun.

Beispiele



Vermittlung von Heimatgeschichte an Kinder und Jugendliche durch Heimatvereine, zum Beispiel auch in Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen im Rahmen von „Heimat-AGs“



Erlebarmachen von Heimatgeschichte und Heimat-Geschichten über digitale Medien, Produktion von (zielgruppen-spezifischem) Erklär-Videos zu identitätsstiftenden Gebäuden, Entwicklung von interaktiven Stadtteil- oder Dorf-Apps zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft



Aufbau eines neuen Denkmalpfades oder eines Geschichtslehrpfades



Neubeschilderung von Heimatpfaden, alten Bauernschaften, Erinnerungstafeln und Vergleichbares



Erstellung von Stadtführern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene



Heimat hat ganz viel mit Natur und Umwelt zu tun: Heimat erfahren und gestalten durch Natur- und Umweltbildung

Hier ist Platz für Ihre Idee!



Die vorangegangene Aufzählung ist beispielhaft. Es können auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern – ohne dabei auszugrenzen.

Was ist aus dem „Heimat-Scheck“ nicht förderfähig?

Vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen, Vereinsfeste oder -fahrten, die reine Sanierung von Sportanlagen oder Vereinsheimen sowie die Anschaffung von Möbeln, Kleidung, Orden, Pokalen, Instrumenten oder Sportgeräten.

3.1.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Scheck“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mindestens 2 000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben.
- Das Projekt ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen und bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen.
- Es dürfen keine anderen Förderungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen für das Projekt in Anspruch genommen werden.
- Das Projekt hat öffentlich erlebbar zu sein, also für alle zugänglich zu sein.
- Je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger kann nur ein „Heimat-Scheck“ pro Jahr bewilligt werden.

Woran ist noch zu denken?

Eigentumsrechte

Beispiel: Sie möchten eine historisch bedeutende öffentliche Fläche mit Informationstafeln versehen und Sie sind nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer? Dann benötigen Sie eine Einverständniserklärung, die Sie am besten vor der Antragstellung einholen und den Antragsunterlagen beifügen.

Für alle Förderungen gilt: Mit der Umsetzung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben ist. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass mit

Projektidee ist da, Antrag ist gestellt: Wann darf ich mit der Umsetzung beginnen?



dem Projekt nicht früher begonnen wird. Als „Beginn“ gilt schon der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages.

3.1.5 Können mehrere Vereine „Heimat-Schecks“ für ein- und denselben Förderzweck beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Klassisches Beispiel: Mehrere Vereine finden sich zusammen, um gemeinsam ein besonderes Heimat-Projekt zu realisieren. Diese Vereine sind bereit, eine mögliche Förderung über mehrere „Heimat-Schecks“ zusammenzulegen, um dieses Projekt für die örtliche Gemeinschaft zu realisieren.

Voraussetzung ist, dass alle Antragssteller in ihrem Antrag für den „Heimat-Scheck“ das Gemeinschaftsprojekt mit seinem Heimatbezug inklusive der Partner klar benennen und das Gemeinschaftliche auch im Finanzierungsplan erkennbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine doppelte Förderung erfolgt.

3.1.6 Wann sollte - zeitlich betrachtet - ein Antrag für den „Heimat-Scheck“ gestellt werden?

Stand: 28. Februar 2023

Wenn der „Heimat-Scheck“ für ein Vorhaben bewilligt wird, ist dieses Vorhaben bis zum 31. Dezember des Jahres fertigzustellen. Insofern empfiehlt sich grundsätzlich, je nach Umsetzungskapazitäten vor Ort, eine frühe Antragstellung, um ausreichend Zeit für die Umsetzung zu haben. Denn: Vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides dürfen Sie nicht beginnen (siehe Nummer 3.1.4).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Anträge für den „Heimat-Scheck“ bis Mitte Oktober eines Jahres bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzureichen, damit eine mögliche Bewilligung noch in dem Jahr erfolgen kann. Aber auch in diesem Fall sind die Projekte bis zum 31. Dezember des Jahres umzusetzen.



3.1.7 Wie kann mein Verein den „Heimat-Scheck“ beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Scheck“ finden Sie direkt über den Link: <https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Es sind eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens und eine Aufstellung der kalkulierten Ausgaben beizufügen, zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag oder eine nachvollziehbare eigene Darstellung der zu erwartenden Kosten.

Welche Bezirksregierung ist für uns zuständig?

Siehe unter

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-03-01-mhkbd-kontakt-bezirksregierungen-ubersicht-zustandigkeiten_0.pdf

3.1.8 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Pauschalförderung in Höhe von 2 000 Euro erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-P“)“ bei: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.



Was bedeuten bestimmte Begriffe?

Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_foerderungsglossar_003.pdf

Das Vorhaben, für das Sie den „Heimat-Scheck“ bekommen haben, ist bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** mit Auflistung der tatsächlich entstandenen Ausgaben ist bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen: Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Aufbewahrungsfrist für Belege:

Für die Belege über die tatsächlich entstandenen Ausgaben wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge gilt - für den Fall von Nachfragen - eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

Wenn die 2 000 Euro nicht vollständig benötigt wurden, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf, um die Bedingungen für eine Rückzahlung zu besprechen (Kontaktdaten siehe unter Nummer 6).

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.1.9

„Heimat-Scheck“ Spezial: Erläuterungen zu Buchprojekten

Stand: 28. Februar 2023

Der „Heimat-Scheck“ als Möglichmacher wird seit seiner Einführung im Sommer 2018 gern in Anspruch genommen: Regelmäßig erhalten wir Anträge für Buchprojekte, die Besonderheiten der Lokal- und Regionalgeschichte zum Inhalt haben.

Die Erfahrungen aus mehr als vier Jahren Heimat-Scheck haben gezeigt, dass gerade Buchförderungen eine intensive Beratung durch die Bezirksregierungen erfordern. **Hier ein paar Tipps aus unserer Fördererfahrung:**

Die Förderung eines Buchprojekts in der Regel dann möglich, wenn es eigenständig durch Sie oder Ihren Verein abgewickelt wird und das Buch nach Fertigstellung kostenfrei oder gegen eine geringe Schutzgebühr erhältlich ist. Denkbar ist dann zum Beispiel die Förderung der reinen Druckkosten.	
Wichtig: Keine Gewinnerzielungsabsicht	Bücher können gefördert werden, wenn mit ihnen kein Gewinn erzielt werden soll. Das heißt, dass die Summe der Gesamtausgaben für das Buchprojekt (Manuskriptprüfung, Korrektorat, Lektorat, Druckkosten etc.) abzüglich der erwarteten Einnahmen (Verkaufserlöse der Bücher; Spenden und Sponsorengelder für das Projekt) eine Deckungslücke von mindestens 2 000 Euro aufweist, um den „Heimat-Scheck“ erhalten zu können.
Wichtig: Keine Weitergabe der Zuwendung an Verlage	Die Zuwendung wird Ihnen bzw. Ihrem Verein gewährt. Alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Rechnungen haben auf Ihren Namen/den Vereinsnamen zu lauten. Es ist nicht möglich, dass ein Verlag das Buch auf eigene Rechnung veröffentlicht und Sie die Förderung an diesen Verlag weitergeben.
Wichtig: Keine Zahlung an sich selbst und Projektbeteiligte	Der „Heimat-Scheck“ ist vollständig für förderfähige Ausgaben (bspw. Rechnung der Druckerei) zu verwenden. Sie dürfen weder sich selbst, noch Vereinsmitgliedern Aufwandsentschädigungen für die Erstellung des Buches oder einzelner Teilaspekte (bspw. Lektorat) zahlen.



Beispiel

Ausgaben	Druckkosten nach Kostenvoranschlag (Auflage: 500 Exemplare mit 10,00 Euro/Stück)	- 5 000 Euro
Einnahmen	Geplante Verkaufserlöse (6,00 Euro/Stück)	+ 3 000 Euro
Deckungslücke		- 2 000 Euro
Heimat-Scheck		+ 2 000 Euro
Ergebnis		0,00 Euro

Das Buch kann erscheinen, erzielt keinen Gewinn und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung von Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten. Sobald die Auflage vergriffen ist, wird das Buch zum Beispiel in PDF-Form kostenlos zum Download im Internet angeboten und so allen Interessierten weiterhin zugänglich gemacht.



3.2 Der Heimat-Preis: Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen

3.2.1 Was ist der „Heimat-Preis“?

Stand: 28. Februar 2023

Mit dem „Heimat-Preis“ kann in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit, verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort für die eigene Heimat zu begeistern.

Preise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere: Es werden damit zugleich neue Interessierte ermutigt, sich für unsere Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht auch immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Und: Von den ausgezeichneten Projekten kann man lernen, indem eine Idee andernorts übertragen wird oder der Anstoß für weitere Initiativen gegeben wird. Der „Heimat-Preis“ bietet damit auch die Chance, landesweit eine „Beste Beispiele“-Sammlung gelungener Heimat-Initiativen sichtbar zu machen.

Grundlage für den „Heimat-Preis“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms ‚Heimat-Preis‘ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail text?anw_nr=7&vd_id=20920&ver=8&val=20920&sg=0&menu=0&vd_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20920&ver=8&val=20920&sg=0&menu=0&vd_back=N)

3.2.2 Wer ist für einen „Heimat-Preis“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte und Kreise im Land Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“. Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden, Städte und Kreise vor Ort, das lokale Engagement unserer zigtausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen.

3.2.3 Was wird konkret gefördert?

Stand: 28. Februar 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert im Zusammenhang mit dem „Heimat-Preis“ die Preisgelder: Im Rahmen einer Zuweisung mit Festbetrag können kreisan-



gehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro und kreisfreie Städte von 15.000 Euro ausloben. Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar.

**Nicht
förderfähig**

sind Kosten für die Organisation oder für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisverleihung.

3.2.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Preis“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Preis“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates oder des Kreistages über die Teilnahme inklusive der Kriterien, nach denen der „Heimat-Preis“ vor Ort vergeben werden soll.
- Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Kommune verliehen werden.
- Handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, künftig am Heimat-Preis teilzunehmen, ist dieser zur Vorlage bei der jährlichen Antragstellung ausreichend.
- Sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
- Der „Heimat-Preis“ ist im Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember des Jahres zu vergeben.

Der „Heimat-Preis“ soll beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen für unsere Heimat auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und eigene Einrichtungen der Kommune kommen für eine Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis“ nicht in Betracht.



3.2.5 Wie kann meine Kommune den „Heimat-Preis“ beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Preis“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Preis“ sind ausschließlich online durch die jeweilige Kommune an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

3.2.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren und freuen uns, dass Ihre Kommune sich für die Teilnahme am „Heimat-Preis“ entschieden hat! Die Auszahlung der Festbetragsförderung erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-G“)“ bei. Die örtliche Verleihung des „Heimat-Preises“ ist bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen. Die teilnehmenden Kommunen und Kreise erhalten ein **Informations- und Vorhabenpaket**: Dazu gehört auch ein handfester „Heimat-Preis“ für den oder die Gewinnerinnen und Gewinner, der mit dem Stadt-, Vereins- und Projektnamen sowie der Platzierung und der Jahreszahl versehen werden kann.

Der **Verwendungsnachweis** (Angabe der/des Preistragenden und des Tags der Preisverleihung) ist bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen: Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.2.7 Örtliche „Heimat-Preis“-Trägerinnen und Träger auf dem Weg zum Landes-Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen

Stand: 28. Februar 2023

Herzlichen Glückwunsch für Ihr ausgezeichnetes ehrenamtliches Engagement für unsere Heimat in Nordrhein-Westfalen: Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements sichtbar zu machen, vergibt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den „Landes-Heimat-Preis“! Hierfür sammelt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die vor Ort ausgezeichneten Heimat-Projekte und lässt über eine Jury das „Best-of“ eines Jahres auswählen.

Kommune meldet Siegerprojekt zur Teilnahme am „Landes-Heimat-Preis“

Durch die auslobende Kommune kann ein Siegerprojekt am Ende des Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zur Teilnahme am „Landes-Heimat-Preis“ benannt werden. Dem Vorschlag ist eine kurze, leicht verständliche Begründung über die Entscheidung beizufügen (maximal eine Seite).



3.3 1 Euro + 1 Euro = „Heimat-Fonds“

3.3.1 Was ist der „Heimat-Fonds“?

Stand: 28. Februar 2023

Projekte brauchen Unterstützung und finden solche vor Ort häufig in Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren oder auch durch die jeweilige Kommune.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an Vorhaben von Gemeinden, Städten und Kreisen zur Förderung von lokal und regional prägenden Projekten und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmitteln und Produkten finden.

Der „Heimat-Fonds“ wertschätzt sowohl die Arbeit der Initiative, die sich ein Heimat-Projekt vorgenommen hat, als auch die Unterstützung durch Wohltäterinnen und Wohltäter, die zum finanziellen Gelingen dieses Projekts beitragen. Für die Projektumsetzung wird ein gemeinsamer, kommunal zu verwaltender Finanzrahmen („Heimat-Fonds“) festgelegt.

Grundlage für den „Heimat-Fonds“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Fonds“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20919&ver=8&val=20919&sg=0&menu=0&vd_back=N

3.3.2 Wer ist für einen „Heimat-Fonds“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Für den „Heimat-Fonds“ sind Gemeinden, Städte und Kreise antragsberechtigt. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich möglich und in diesem Fall ausdrücklich erwünscht. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3.3.3 Was wäre aus dem „Heimat-Fonds“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Ein Verein oder eine Initiative würde gerne ein Projekt durchführen, das **lokale und/oder regionale Heimatgeschichte(n)** öffentlich erlebbar macht. Die Projekt-Idee findet vor Ort bereits breiten Anklang, auch durch die Bereitschaft finanzieller Unterstützung durch Spenden und Sponsoring. Dennoch reichen die Finanzmittel zur Umsetzung des Projekts nicht aus: Hier setzt der „Heimat-Fonds“ an.



Gemeinden, Städte und Kreise können das bürgerschaftliche Engagement unterstützen und dem Projekt zur Realisierung verhelfen, indem sie für das Ehrenamts-Projekt eine Förderung mit dem „Heimat-Fonds“ beantragen. Auf jeden Euro, der vor Ort für das Projekt zur Verfügung steht, legt das Land Nordrhein-Westfalen noch einen Euro im Wege der Anteilsfinanzierung drauf (mehr dazu unter Nummer 3.3.4).

Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen können auch **interkommunale Heimat-Projekte** und Vorhaben gefördert werden (mehr dazu unter Nummer 3.3.4).

Was ist aus dem „Heimat-Fonds“ nicht förderfähig?	Die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist nicht förderfähig.
--	---

3.3.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Fonds“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Fonds“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mehr als 5 000 Euro und weniger als 100 000 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben und vor Ort zu erbringender Anteil von 50 % an der Finanzierung
 - Der vor Ort zu erbringende Anteil von 50 Prozent ist - bis auf einen Eigenanteil der Kommune von mindestens 10 Prozent - auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement zu erbringen.
 - Für den Heimat-Fonds ist es möglich, eine Förderung mit einem mehrjährigen Durchführungszeitraum zu beantragen.
- Das Projekt ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.
 - Mit Zustimmung des für Heimat zuständigen Ministeriums können auch interkommunale Heimat-Projekte und Vorhaben, deren Projektvolumen vom oben genannten abweicht, gefördert werden.

Woran ist noch zu denken?	Berücksichtigung bürgerschaftlichen Engagements
----------------------------------	--



	Ehrenamtliches Engagement kann mit 15 Euro/Stunde als Eigenleistung in das Heimat-Projekt eingebracht werden.
	<p>Für alle Förderungen gilt: Mit der Umsetzung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben ist. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass mit dem Projekt nicht früher begonnen wird. Als „Beginn“ gilt schon der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages.</p> <p>Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Falls es erforderlich sein sollte, bereits vor Bewilligung mit dem Heimat-Projekt zu beginnen, ist dies <u>vorab</u> gegenüber der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen. Die Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist erforderlich, um die Förderungsschädlichkeit zu erreichen.</p>
	<p>Projektidee ist da, Antrag ist gestellt: Wann darf ich mit der Umsetzung beginnen?</p>

Beispiel für einen „Heimat-Fonds“ im Land Nordrhein-Westfalen

Gesamtkosten des „Heimat-Projektes“	- 20 000 Euro
vor Ort zu erbringender Anteil an der Finanzierung (50 %)	+ 10 000 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • davon 40 % von Spendern und Sponsoren: 8 000 Euro • davon 10 % Eigenanteil der Kommune: 2.000 Euro 	
Deckungslücke	- 10 000 Euro
„Heimat-Fonds“ des Landes Nordrhein-Westfalen (der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt im Einzelfall bis zu 50 000 Euro)	+ 10 000 Euro
Ergebnis	0 Euro



Es werden Vorhaben gefördert, die im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Vorhaben als Einzel- oder als Verbundprojekt gefördert werden, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen/regionalen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

Beispiel für einen grenzüberschreitenden „Heimat-Fonds“

Drei nordrhein-westfälische Kommunen planen jeweils mit ehrenamtlicher Beteiligung vor Ort ein grenzüberschreitendes Projekt in Nordrhein-Westfalen.

Die maximale Projektförderung liegt dann – unter Berücksichtigung der weiteren Fördervoraussetzungen – bei 50 000 Euro Zuschuss pro beteiligter Kommune, das heißt, bei drei beteiligten Kommunen ergäbe sich eine maximale Fördersumme von 150 000 Euro, mit der ein Projekt mit einem Volumen bis zu 300 000 Euro gefördert werden könnte.

3.3.5 Wie kann eine Kommune den „Heimat-Fonds“ beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Fonds“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Fonds“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Es sind eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens und eine Aufstellung der kalkulierten Ausgaben beizufügen, zum Beispiel durch Kostenvoranschläge oder eine nachvollziehbare eigene Darstellung der zu erwartenden Kosten. Mit dem Antrag ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzustellen: Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn Spenden bzw. Drittmittel und der kommunale Anteil verbindlich zugesagt sind. Ein Rats- oder Kreistagsbeschluss ist als Antragsvoraussetzung nicht erforderlich.



3.3.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Anteilsfinanzierung erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-G“)“ bei: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.

Das Vorhaben, für das Sie den „Heimat-Fonds“ bekommen haben, ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums (max. drei Jahre) abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen. Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben anhand eines im Portal bereit gestellten Online-Formulars.

Die **Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.4 Die „Heimat-Werkstatt“

3.4.1 Was ist die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 28. Februar 2023

Jede Region, jede Stadt bzw. Gemeinde und auch jedes Stadtviertel hat prägende Besonderheiten, aber auch eine eigene Identität, die durch die Vielfalt der Menschen, egal, ob neu hinzugezogen oder alteingesessen, geprägt und gestaltet wird. Dies geschieht nicht immer bewusst, sondern mitunter auch unbewusst im Alltag des örtlichen Zusammenlebens. Die Heimat-Werkstatt soll Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre Heimat ausmacht und sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Eine „Heimat-Werkstatt“ ist daher immer ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, bei dem sich Menschen vor Ort sowie örtlich bedeutsame Organisationen stärker miteinander verbinden, in dem sie gemeinsam herausfinden, was sie prägt und ausmacht. Dies ermöglicht auch neue Begegnungen, Austausch und die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten derjenigen, die sich bereits in einer Region verwurzelt fühlen, sowie für jene, für die der Identifikationsprozess mit einer neuen Umgebung und gegebenenfalls mit einer neuen Sprache oder Kultur gerade erst begonnen hat.

Die Ergebnisse des Werkstatt-Prozesses werden anschließend immer in geeigneter Form, zum Beispiel digital, als Aushang oder in einer veröffentlichten Pressemitteilung dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die „Heimat-Werkstatt“ richtet sich ausdrücklich auch an solche Menschen, die erst noch für ein Engagement in ihrem sozialen Umfeld aktiviert und gewonnen werden sollen. Die „Heimat-Werkstatt“ lässt Kommunikationskultur und Kommunikationsstrukturen entstehen und stärkt das Gemeinschaftsbewusstsein und wendet sich auch an diejenigen, die sich aufgrund ihrer eigenen (Familien-)Geschichte an verschiedenen Orten heimisch fühlen.

Grundlage für die „Heimat-Werkstatt“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Werkstatt“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

3.4.2 Wer ist für eine „Heimat-Werkstatt“ antragsberechtigt?



Stand: 28. Februar 2023

Für die „Heimat-Werkstatt“ sind private und gemeinnützige Organisationen sowie Gemeinden, Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen antragsberechtigt. Für Gemeinden, Städte und Kreise ist die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3.4.3 Was wäre aus der „Heimat-Werkstatt“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Bei den folgenden Heimat-Projekten handelt es sich um fiktive Beispiele, um den grundsätzlichen Charakter einer möglichen „Heimat-Werkstatt“ zu veranschaulichen.



Beispiel 1	Alte Heimat, neue Heimat: Kinder und Jugendliche erforschen ihren Heimatort.
-------------------	---

Eine lokale Geschichtswerkstatt möchte die bisher unerforschte Alltagsgeschichte eines Stadtteils gestern und heute aufarbeiten und den sozialen und kulturellen Wandel stärker erlebbar machen. Gezielt sollen Kinder und Jugendliche mit und ohne Einwanderungsgeschichte in den Prozess eingebunden werden.

Durch die Unterstützung professioneller Referentinnen und Referenten sollen sie erlernen, Archivgut aufzuspüren und zu lesen, historische Fotos zu interpretieren und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu befragen. So können die Kinder und Jugendlichen lernen, sich alle als Teil der Geschichte ihres Wohnortes zu begreifen und befähigt werden, sich mit der lokalen Geschichte, aber auch der persönlichen Geschichte ihrer Nachbarn, Eltern und Großeltern - und somit ihrer eigenen Geschichte - zu beschäftigen. Die Erkenntnisse des gemeinsamen Forschungsprozesses sollen anschließend durch regelmäßige Stadttealführungen durch die Geschichtswerkstatt dauerhaft vermittelt werden.

Für erforderliche Materialien, das externe Personal und für spätere Öffentlichkeitsarbeit fallen nach Kostenplan insgesamt 3 200 Euro, für Getränke an allen Werkstatt-Tagen zusätzlich 150 Euro, an. Die Gesamtkosten betragen somit 3 350 Euro. Der „Geschichtswerkstatt-Verein“ kann einen Eigenanteil von 335 Euro aufbringen und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung aus der „Heimat-Werkstatt“ in Höhe von 3 015 Euro.



Beispiel 2

Gemeinsam eine neue Heimat:
Alteingesessene und Zugezogene finden das
Verbindende.

Ein kleiner Ortsteil einer nordrhein-westfälischen Gemeinde erlebte in den vergangenen Jahren durch die Erschließung mehrerer Neubaugebiete den Zuzug einer Vielzahl neuer Einwohnerinnen und Einwohner.

Viele Menschen vor Ort wünschen sich eine stärkere Anbindung der Zugezogenen an die bestehende Dorfgemeinschaft. Es bildet sich eine Initiative, die sich mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Dorfes bei mehreren Werkstatt-Treffen darüber austauschen möchte, was das Leben vor Ort für die Menschen ausmacht, was Neuhinzugezogene und Alteingesessene verbindet und welche unterschiedlichen Möglichkeiten der Begegnung im Ortsteil vorhanden sind.

Ziel ist es, das Verständnis für- und miteinander zu erhöhen und den Zusammenhalt durch geeignete Formen der Begegnung dauerhaft zu stärken.

Die Initiative sucht zunächst noch weitere Personen, die aktiv mitmachen wollen, und informiert die Gemeinde über ihr Vorhaben. Es wird ein passender Ort für die Zusammenkünfte gesucht (aber noch nicht gebucht) und eine Gesamtplan für das Projekt inklusive Kostenkalkulation erstellt.

Für Raummiete und erforderliche Technik werden 600 Euro veranschlagt, für Öffentlichkeitsarbeit 300 Euro, für professionelle Unterstützung (zum Beispiel bei der Moderation) 500 Euro und für Getränke (mehrere Treffen) 300 Euro. Das ergibt 1 800 Euro. Die Initiative kann den erforderlichen Eigenanteil von 10 Prozent der Gesamtkosten aufbringen (= 180 Euro) und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung von 1 620 Euro aus der „Heimat-Werkstatt“.



Beispiel 3

34 Nationen - ein Stadtteil:
Vielfalt besser verstehen, Miteinander stärken.

In einem Stadtteil einer nordrhein-westfälischen Großstadt leben Menschen aus insgesamt 34 Nationen. Sie alle prägen den Stadtteil gemeinsam und haben zugleich eine individuelle Vorstellung von Heimat. Um einen gemeinsamen Austausch zu ermöglichen, plant ein Bürgerverein, die Menschen einzuladen, sich unter professioneller Anleitung der Heimat zu nähern.

Ziele:

- Das wechselseitige Verständnis füreinander zu erhöhen und neue Gemeinschaften entstehen zu lassen.
- Zu erkennen, wie sich Heimat in positiver Weise durch das Zusammentreffen von Menschen mit unterschiedlicher Lebensgeschichte verändern kann.
- Die Teilnehmenden zu motivieren und zu befähigen, geeignete Formen zu finden, um das Miteinander im Stadtteil künftig zu verstärken.

Für die professionelle Workshop-Begleitung entstehen Kosten von 3 400 Euro, für Raummiete von 600 Euro, für Öffentlichkeitsarbeit von 250 Euro und für Getränke (mehrere Abende) 350 Euro. Gesamtkosten: 4 600 Euro. Der Bürgerverein kann den erforderlichen Eigenanteil von 460 Euro (10 % der Gesamtkosten) aufbringen und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung von 4 140 Euro aus der „Heimat-Werkstatt“.

3.4.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für die „Heimat-Werkstatt“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mindestens 1 000 Euro förderfähige Ausgaben.
- Das Vorhaben ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.
- Es dürfen keine anderen Förderungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen für das Projekt in Anspruch genommen werden.



Das Vorhaben hat öffentlich erlebbar zu sein, also für alle zugänglich zu sein.

Die maximale Fördersumme beträgt 10 000 Euro. In jedem Fall ist ein Eigenanteil bei der Finanzierung des Vorhabens zu erbringen. Bei Privaten mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, bei Kommunen mindestens 20 Prozent (Haushaltssicherungsgemeinden: mindestens 10 Prozent).

3.4.5 Wie kann die „Heimat-Werkstatt“ beantragt werden?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für die „Heimat-Werkstatt“ finden Sie direkt über den Link: <https://www.heimatfoerderung.nrw/online-antrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Werkstatt“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des jeweiligen Antrags.

3.4.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt des Bescheides ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen“ bei, „ANBest-P“ bei Privaten, „ANBest-G“ bei Kommunen: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.



Was bedeuten bestimmte Begriffe?

Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_foerdeglossar_003.pdf

Die „Heimat-Werkstatt“ ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines Online-Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Aufbewahrungsfrist für Belege:

Für die Belege über die tatsächlich entstandenen Ausgaben wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge gilt - für den Fall von Nachfragen – eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

Wenn die zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht vollständig benötigt wurden, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf, um die Bedingungen für eine Rückzahlung zu besprechen. Kontaktdaten: Siehe unter 6.

Die **Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.5 Zeugen unserer Heimat: Das „Heimat-Zeugnis“

3.5.1 Was ist das „Heimat-Zeugnis“?

Stand: 28. Februar 2023

Bezugspunkte lokaler Identifikation sind häufig die lokale und regionale Geschichte oder besondere und prägende Bauwerke, Gebäude oder entsprechende Orte in der freien Natur. Das Wissen um lokale, identitätsstiftende Besonderheiten gehört zur Bildung aller Generationen und ermöglicht Erfahrungen an besonderen öffentlichen Orten, die dadurch auch zu „Lern-Orten“ werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt diejenigen, die sich in besonderer Weise um Orte und Bauwerke - „Zeugen“ unserer Heimat - kümmern und die dazugehörige Geschichte oder Tradition in zeitgemäßer und besonders interessanter Form aufarbeiten bzw. präsentieren.

Die „Heimat-Zeugnisse“ sollen Orte sein, an denen lokale und regionale Besonderheiten erlebbar werden und sich Menschen über das Identitätsstiftende austauschen können. Zugleich wird damit – je nach Projekt – ein Beitrag zur Bewahrung und Pflege derartiger Orte und Bauwerke und damit des öffentlichen Erscheinungsbildes im Ort bzw. im Stadtviertel geleistet.

Grundlage für das „Heimat-Zeugnis“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Zeugnis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/mhkbd_heimat-zeugnis_foegrundsaeetze.22.02_2023.pdf

3.5.2 Wer ist für das „Heimat-Zeugnis“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Mögliche Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger können Gemeinden, Städte, Kreise sowie private und gemeinnützige Organisationen im Land Nordrhein-Westfalen sein.



3.5.3 Was wäre aus dem „Heimat-Zeugnis“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Für Vorhaben, die aus dem Förderelement „Heimat-Zeugnis“ gefördert werden können, beträgt das Projektvolumen grundsätzlich mindestens 100 000 Euro. Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung und wird als zweckgebundener Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (im Folgenden kurz: LHO) gewährt. Förderungen sind für Heimat-Projekte möglich, die einen Umsetzungszeitraum von bis zu drei Jahren umfassen.

Die Förderhöchstbeträge, die in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt sind, sind grundsätzlich von der finanziellen Leistungskraft des jeweiligen Antragstellenden abhängig. Sie betragen bei privaten Organisationen maximal 90 % und bei Kommunen grundsätzlich maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Gemeinden in der Haushaltssicherung können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten.

Es können Projekte und Vorhaben gefördert werden, bei denen mit herausragenden Konzepten sowie mit bewährten oder innovativen Methoden lokale und regionale Geschichte generationsübergreifend öffentlich erlebbar wird.

Beispiele

Die Aufarbeitung und öffentliche Präsentation von lokalen oder regionalen Traditionen oder die Sichtbarmachung sonstiger lokaler oder regionaler Besonderheiten, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen.

Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten, sofern dies mit einem herausragenden Konzept zur generationsübergreifenden öffentlichen Erlebbarmachung der lokalen und/oder regionalen Geschichte verbunden ist.

Die Zugänglichmachung und Inszenierung von heimatlichen oder historischen Fundstellen.



Beispiele

Die Herrichtung oder Inszenierung von historischen Gebäuden in einer Form, durch die ihre herausragende Geschichte in zeitgemäßer Weise dauerhaft erlebbar öffentlich dargestellt wird.

Das Erstellen von Denkmal-Pfaden, Neubeschilderung von Heimatpfaden, alten Bauernschaften, Erinnerungstafeln und Vergleichbares

und vieles mehr . . .

Dagegen liegen solche Projekte nicht in der Intention des „Heimat-Zeugnisses“, bei denen es vor allem um den Erhalt alter Bausubstanz - ohne eine mit Blick auf „Heimat“ zukunftsweisende und tragfähige Idee für die spätere Nutzung - geht.

Nicht förderfähig

Die reine Sanierung eines Vereinsheims oder die Errichtung eines reinen Gemeinschaftshauses.

Der Kauf eines historischen Bauwerks ohne besondere Vorstellung, wie sich der Mehrwert für die Heimat vor Ort heben und seine Geschichte in herausragender Weise darstellen lässt (zum Beispiel eines für die Gastronomie vorgesehenen - sprich: kommerziell zu nutzenden - historischen Bauernhofes).

Die Restaurierung eines historischen Bauwerks ohne tragfähiges Nutzungskonzept mit Blick auf das Thema Heimat (zum Beispiel die Restaurierung eines stillgelegten Kinos oder eines Fachwerkhouses).

Die reine Erneuerung eines Stadtparks.

Die Transformation eines historischen Bauwerks zu einem neuen Objekt.



Für Projekte, die sich auf unter **Denkmalschutz stehende Objekte** beziehen und die Förderkriterien für ein „Heimat-Zeugnis“ nicht erfüllen, könnte sich eventuell eine Förderung aus der Landesdenkmalpflege ergeben. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Website: www.mhkbd.nrw



3.5.4 Von Ihrer Projekt-Idee zur Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“

Stand: 28. Februar 2023

Die folgenden Hinweise und Fragestellungen sollen Sie bei der Vorbereitung für einen Antrag für ein „Heimat-Zeugnis“ unterstützen. Es wird empfohlen, vor Antragstellung zunächst ein Beratungsgespräch mit der Bezirksregierung zu führen. Kontakte: Siehe unter 6.

Im Falle einer Förderzusage sind rechtliche Anforderungen bei der Verwendung der Fördermittel - sprich: Steuermittel - einzuhalten. Diese sollten Sie vor Antragstellung bereits kennen, um Ihr Projekt gut strukturieren zu können.

Wichtig: Ein durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördertes Projekt darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie Ihr Projekt noch nicht begonnen haben. Als Beginn zählt beispielsweise die Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb zur Durchführung von Arbeiten, die Teil des Heimat-Projekts sind.

Hinweis: Eigentumsrechte frühzeitig beachten

Wenn das Vorhaben auf einer Fläche oder an oder in einem Gebäude durchgeführt werden soll, das sich nicht in Ihrem Eigentum befindet, denken Sie bitte daran, zuerst - also vor Antragsstellung - das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen. Bitte fügen Sie die Einverständniserklärung dem Antrag bei.

Die Heimat-Projektidee

Für eine Antragstellung benötigen Sie: die Projektidee. Stellen Sie diese zunächst in einer kurzen, aber prägnanten Beschreibung dar. Hierbei kommt es weniger auf die Darstellung technischer Details, denn darauf an, wo und wie Sie Heimatgeschichte(n) in herausragender Weise öffentlich erlebbar machen wollen.

Bei Bau- und Sanierungsvorhaben: Siehe Erläuterungen weiter unten.

Ausführliche Darstellung des Heimat-Projektes

a) Projektziele und Projekthalte



- Gehen Sie in der genaueren Beschreibung Ihres Heimat-Projekts darauf ein, welchen besonderen Heimatbezug Ihr Projekt hat und welches Konzept Sie auch langfristig mit dem Heimat-Zeugnis verfolgen.
- In welcher Form entsteht ein neuer oder verbesserter generationenübergreifender (Lern-)Ort für lokale und/oder regionale Geschichte?
- Wie sollen langfristig Zielgruppen erreicht werden?
- Wie sind Ehrenamtliche in die Projektplanung und Projektdurchführung eingebunden?
- Werden Sie bei der Erstellung und Umsetzung des Heimat-Projektes von Expertinnen oder Experten begleitet? Wenn ja, von welchen?
- Wie wird gesichert, dass nach Fertigstellung eine dauerhafte öffentliche Zugänglichkeit zu dem Heimat-Projekt gewährleistet ist?
- Geben Sie bitte auch an, wie Sie langfristig entstehende Kosten decken möchten und wie viele Engagierte auch künftig das Heimat-Zeugnis-Projekt unterstützen können.
- Hinweis: Sofern bauliche Vorhaben oder Investitionen gefördert werden, gelten hierfür im Einzelfall festzulegende Zweckbindungsfristen. Das bedeutet, dass Sie eine entsprechende Nutzung des Gebäudes oder der Investition über den vom Land festgelegten Zeitraum sicherzustellen haben.

b) Finanzierung

1. **Selbstauskunft zur eigenen Finanzkraft:**

Wieviel Eigenkapital steht Ihnen zur Verfügung? Wie ist die dauerhafte Finanzierung des Heimat-Projektes nach Abschluss der Förderung gesichert (zum Beispiel für laufende Kosten)? Weshalb ist das Projekt ohne eine öffentliche Finanzunterstützung nicht zu umsetzbar?

2. **Konzept ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Eine Landesförderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ ist nur dann möglich, wenn keine Gewinnabsichten mit dem Heimat-Projekt verfolgt werden. Im Rahmen der Vorgaben sind alle zu erwartenden Einnahmen und deren geplante Verwendung offen zu legen.

3. **Sichere Finanzplanung**

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Finanzplanung auch außerplanmäßige oder unerwartete Zusatzkosten (zum Beispiel Baukostensteigerungen) und etwaige Auswirkungen auf den Finanzierungsplan.

4. **(Kombination mit weiteren) Fördermöglichkeiten**

Möglicherweise bestehen für Ihr „Heimat-Projekt“ auch andere - ggf. ergänzende - Fördermöglichkeiten. Eine Übersicht bietet: www.foerderdatenbank.de



Zeitplanung

- Wann wollen Sie voraussichtlich mit dem „Heimat-Zeugnis“ starten?
- Wann soll das „Heimat-Zeugnis“ fertiggestellt sein?



- Im Falle einer Förderung werden die Fördermittel in der Regel nicht in einer Summe, sondern Zug um Zug nach konkretem Bedarf (zum Beispiel bei der Fälligkeit von Rechnungen) ausgezahlt: Im welchem Jahr werden voraussichtlich wie viele Fördermittel benötigt?

Bau- und Sanierungsvorhaben

- Bei denkmalgeschützten Objekten: Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Ihrer Unteren Denkmalbehörde (Stadt oder Gemeinde) auf und klären Sie, ob das Vorhaben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf und ob diese erteilt wird
- Fügen Sie alle notwendigen Einverständniserklärungen bei: Zum Beispiel Einverständniserklärungen von Eigentümerin oder Eigentümer, positive Bauvoranfrage oder Baugenehmigung, denkmalrechtliche Erlaubnis
- Vollständige Entwurfsplanung mit Raum- und Funktionsprogramm (die Kosten für die Entwurfsplanung eines Planungs- oder Architekturbüros können im Falle einer Förderzusage mitgefördert werden)
- Aktuelle Kostenberechnung mit Mengenangaben

Zusätzlich bei Bau- und Sanierungsvorhaben mit einer zu beantragenden Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ von mehr als 500 000 Euro

In diesem Fall ist eine baufachliche Prüfung der Baukosten erforderlich: Diese Prüfung erfolgt vor der Bewilligung der Projektförderung durch die örtlich zuständige Bezirksregierung. Bei kommunalen Antragstellern kann die baufachliche Prüfung durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden erfolgen. Dies kann dazu führen, dass bereits vorab Kosten für Planungsleistungen (zum Beispiel Brandschutzgutachten, Bodengutachten) entstehen.

Im Falle einer Förderung: Rechte und Pflichten

Mit dem Erhalt einer Landesförderung gehen Rechte und Pflichten einher: Hierzu werden Ihnen als Bestandteil des Bewilligungsbescheides „Allgemeine Nebenbestimmungen“ auferlegt. Diese sind an die Rechtsform des Antragstellenden angepasst („ANBest-P“ - Allgemeine Nebenbestimmungen Private; „ANBest-G“ - Allgemeine Nebenbestimmungen Gemeinden; „NBest-Bau“ – Baufachliche Nebenbestimmungen).

In den Allgemeinen Nebenbestimmungen werden u.a. verbindliche Regelungen zu folgenden Bereichen der Landesförderung getroffen:

Nummer 1: Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nummer 2: Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nummer 3: Vergabe von Aufträgen

Nummer 4: Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nummer 5: Mitteilungspflichten

Nummer 6: Nachweis der Verwendung



Nummer 7: Prüfung der Verwendung
Nummer 8: Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Einhaltung der Nebenstimmungen erspart viel Zeit im Zuge der Projektumsetzung und bei Ihren Nachweispflichten (Verwendungsnachweis), denn die Nicht-Einhaltung kann zu umfangreichen Nachfragen und am Ende zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

Vergabe von Aufträgen

Ein äußerst wichtiger Bestandteil der Allgemeinen Nebenbestimmungen sind die Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen: Wenn Sie hiermit (noch) keine Erfahrungen haben, bietet es sich im Zuge Ihrer Heimat-Projektidee an, Kontakt mit Ihrer Gemeinde aufzunehmen und anzufragen, ob diese Sie bei der Einhaltung der Vergabekriterien unterstützt. Bei vielen der bisher ausgesprochenen „Heimat-Zeugnissen“ freuen sich die Städte und Gemeinden über das Bürgerengagement und unterstützen praktisch bei der Auftragsvergabe.

Wenn Sie noch keine Erfahrung mit der Vergabe von Aufträgen und Dienstleistungen im Rahmen von staatlichen Förderungen haben, empfehlen wir, dass Sie sich bereits vor der Antragsstellung damit auseinandersetzen, ob die Einhaltung der Vergaberegulungen gewährleistet werden kann. Soweit dafür keine fachkundige Person vorhanden ist, ist gegebenenfalls nach Bewilligung der Förderung eine entsprechende Beauftragung (zum Beispiel eines Fachanwaltes) vorzunehmen. Die Kosten hierfür können ggf. bei Gewährung einer Zuwendung mitgefördert werden (Mitbeantragung erforderlich).

Veranschaulichendes Beispiel	Auftragsvergabe
-------------------------------------	-----------------

Im Zuge der Umgestaltung des vom Heimatverein betriebenen Heimatmuseums an die künftigen Anforderungen sind Mauerwerks- und Malerarbeiten erforderlich. Der veranschlagten Kosten liegen bei rund 12 500 Euro ohne Umsatzsteuer. Hierbei handelt es sich um die einzige bauliche Kostenposition im Zuge der Vorhaben.

Nach den Vorgaben der ANBest-P sind für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Sie bitten also mindestens drei Handwerksbetriebe aus der Umgebung um ein Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Die Entscheidung wird nachvollziehbar dokumentiert (Vergabevermerk). Dieser Vermerk ist nach Abschluss des Vorhabens gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Grundsätzlich gilt: Je höher der Auftragswert ist, desto umfangreicher sind die Vorgaben an die Vergabe.



Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für ein „Heimat-Zeugnis“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Weitere Pflichten im Falle einer Förderzusage

- Ausgezahlte Förderbeträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung dem Förderzweck entsprechend zu verwenden. Wird das Geld nicht innerhalb der Frist zweckentsprechend verwendet, können Zinsen erhoben werden.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge).
- Sämtliche Änderungen des Projekts sind unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen: Dies betrifft insbesondere Mehr- oder Minderkosten, das Hinzutreten weiterer Fördergeber, Leistungen Dritter und/oder Spenden, relevante zeitliche Verzögerungen in der Projektumsetzung oder inhaltliche Abänderungen des Heimat-Projektes.

3.5.5 Wie kann das „Heimat-Zeugnis“ beantragen werden?

Stand: 28. Februar 2023

Alle Vorbereitungen sind getroffen, das Beratungsgespräch bei der Bezirksregierung geführt. Dann kann jetzt der Antrag gestellt werden.

Anträge auf eine Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ sind online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu richten. Der Antrag muss zudem schriftlich übersandt werden.

Dem Antrag sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Folgekosten) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen. In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des Antrags.

3.5.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?



Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Einen Monat nach Erhalt des Bewilligungsbescheids hat dieser Bestandskraft. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt Zug um Zug nach dem tatsächlichen Bedarf. Mit der für Sie zuständigen Bezirksregierung wird ein Plan erstellt, wann welche Mittel zum Beispiel für den Kauf von Material oder für die Bezahlung von Handwerkerrechnungen benötigt werden. Ausgezählte Mittel sind innerhalb von zwei Monaten für den von Ihnen zuvor angegebenen Zweck zu verwenden. Sollte das Geld wider Erwarten doch nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt werden, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit der Bezirksregierung auf. Kontaktdaten: Siehe unter 6.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen“ bei, bei Privaten „ANBest-P“, bei Kommunen „ANBest-G“. Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.

Was bedeuten bestimmte Begriffe?

Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe unter: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_forderglossar_003.pdf

Das Vorhaben, für das Sie ein „Heimat-Zeugnis“ bekommen haben, ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums abzuschließen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines Online-Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben. Erforderlich sind eine nachvollziehbare Darstellung des durchgeführten Vorhabens und eine Auflistung der tatsächlichen Ausgaben mit entsprechenden Belegen, wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge.

Wenn die bewilligte Fördersumme nicht vollständig benötigt wurde, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf. Kontaktdaten: Siehe unter 6.



Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.

4. Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen

Stand: 28. Februar 2023

Es erreichen uns viele Anfragen, ob aus dem Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ auch Stadtjubiläen gefördert werden können.

Das Stadtjubiläum an sich kann nicht aus dem Landesförderprogramm gefördert werden, aber: Eine Förderung von einzelnen Projekten, die mit einem Stadtjubiläum und dem örtlichen historisch-kulturellem Erbe oder mit identitätsstiftenden Projekten zum Stadtjubiläum in Verbindung stehen, können gefördert werden. Beispielsweise die Erstellung einer Festschrift durch einen örtlichen Heimatverein - über einen „Heimat-Scheck“ oder über den „Heimat-Fonds“.



5. Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen

Stand: 03. März 2023

Die für Sie örtlich zuständige Bezirksregierung können Sie der gesonderten Veröffentlichung „**Auflistung der örtlichen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen im Land Nordrhein-Westfalen**“ entnehmen (www.mhkbd.nrw).

Wichtige Begriffe des Zuwendungsrechts werden in einem gesonderten „**Förder glossar**“ für Sie erläutert (https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_forderglossar_003.pdf).

Die **amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Förderrichtlinien** finden Sie hier:

a) Heimat-Scheck

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20921&ver=8&val=20921&sg=0&menu=0&vd_back=N

b) Heimat-Preis

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20920&ver=8&val=20920&sg=0&menu=0&vd_back=N

c) Heimat-Fonds

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20919&ver=8&val=20919&sg=0&menu=0&vd_back=N

d) Heimat-Werkstatt

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/vorab-veroeffentlichung_richtlinie_heimat-werkstatt_nordrhein-westfalen_0.pdf

e) Heimat-Zeugnis

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/mhkbd_heimat-zeugnis_foegrundsaeetze.22.02_2023.pdf



6. Ihr Kontakt zur Bezirksregierung

Stand: 03. März 2023

Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung im Land Nordrhein-Westfalen (zuständig ist jeweils das Dezernat 35):

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Ansprechpersonen & Kontakt:

Herr Jens Vogelsang, Frau Angelique Mai
Telefon: 02931 82-2844, -3432
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Manuela Hauswerth, Frau Svenja Horstkötter
Telefon: 05231 71-3536, -3539
E-Mail: heimat-foerderung@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ansprechpersonen & Kontakt:

Herr Dierk Wilhelm, Frau Nina Josten
Telefon: 0211 475-9256, -3937
E-Mail: heimatfoerderung@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Antonia Klüser, Herr Tolga Yikici
Telefon: 0221 147-2228
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Joelle-Christin Natrup, Herr Lennard Overhoff,
Frau Giulia Ciorra
Telefon: 0251 411-3866, -3263, -5277
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-muenster.nrw.de



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Kontakt

Stabsstelle Heimat
Herr Christoph Meinerz
E-Mail: heimat@mhkbd.nrw.de

Bildnachweis

Titelseite, Seite 11, 13, 28 und 37: ©striZh - stock.adobe.com
Seite 2: © MHKBG / F. Berger
Seite 7 (Kind): © Evgeny Atamanenko
Seite 7 (Rechtecke): ©peterschreiber.media - stock.adobe.com
Seite 7 (Monschau): © Frank Landsberg
Seite 8 (Kind): ©pingpao - stock.adobe.com
Seite 12 (Jugendgruppe): ©Alexander Raths - stock.adobe.com

© Februar 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:

www.mhkbd.nrw.de/broschueren
Veröffentlichungsnummer **H-510**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.